Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 13.04.2017

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. April 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21, 32, 53, 54
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 22 Lindner, Tobias, Dr.
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	84, 85, 86	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 33, 37, 38, 39, 63
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	1, 4, 15	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 23
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	92	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 40, 55, 98, 99
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DII	E GRÜNEN) 51	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) 67
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60, 61, 62	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41, 56, 89
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 9, 24
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 52	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) 68, 69, 70
Gastel, Matthias		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GF	RÜNEN) 65, 96	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) 43, 44, 45, 46
Groth, Annette (DIE LINKE.)	5, 6, 7, 16	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 57
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)		Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 58
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)) 19, 36	Schick, Gerhard, Dr.
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE C	GRÜNEN) 8	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47, 48
Korte, Jan (DIE LINKE.)	20	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Straubinger, Max (CDU/CSU)	94, 95	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) 83
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 26, 27, 71	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 72, 73, 74, 75
Tank, Azize (DIE LINKE.)	28, 29	Walter-Rosenheimer, Beate
Tempel, Frank (DIE LINKE.)	81, 82	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	49, 50	Werner, Katrin (DIE LINKE.) 76, 77, 78, 79
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 80

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite	Se	'eite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Kenntnisse über den Bericht des Bundesnachrichtendienstes "Psychografie Recep Tayyip Erdoğan"	1	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Reform der Dublin-III-Verordnung Auswirkungen der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Zulässigkeitsprüfung auf	8
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachrichtendienstliche Erkenntnisse in Bezug auf die Äußerung des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes zur Verantwortung der Gülen-Bewegung beim Putschver-		das Asylverfahren	9
such in der Türkei	2	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswertung von Datenträgern von Flüchtlingen zur Beurteilung des Asylgrunds Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	2	Übergabe von Listen türkischer Behörden zum Zwecke der Amtshilfe bei der Verfolgung von Personen bzw. Einrichtungen in Deutschland.	11
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Verweigerung der Einreise deutscher Staatsbürger in die Türkei in den letzten sechs Monaten	3	Groth, Annette (DIE LINKE.) Etwaige Verhandlungen mit Gambia über ein Rückführungsabkommen für abgelehnte Asylbewerber	12
Groth, Annette (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Freilassung des deutschen Staatsbürgers Jürgen Ziebell in Bahrain Enthaltung im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bei der Resolution "Ensu-	4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Angaben zu irreführenden bzw. gefälschten Nachrichten in der von Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube gemeinsam geführten Datenbank gegen terroristische Inhalte	12
ring accountability and justice for all violations of international law in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem"	5	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Versagung bzw. Entziehung des Personal-	13
Vertreibung von Beduinen von ihrem Land durch Israel	5	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Durchschnittliche Ausgabezeit für den neuen Reisepass	13
Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei internationalen Lieferketten	6	Korte, Jan (DIE LINKE.) Ermittlungen bzw. Sanktionen gegen Personen aufgrund von Erkenntnissen des Bun-	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verweigerung der Einreise in die Türkei bzw. der Weiterreise von einem türkischen Flughafen für deutsche Staatsbürger seit		desamtes für Verfassungsschutz über Spio- nageaktivitäten fremder Nachrichtendienst- mitarbeiter	14
Juli 2016 Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Observation von Anis Amri durch das Berliner Landeskriminalamt	16
Einladung der Taliban zu Afghanistan-Gesprächen in Moskau im April 2017	7		

	Seite	,	Seite
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weltweite Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eindämmung der Erhebung verschiedener Bankentgelte für Konten	25
Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüber- wachung in anderen Staaten als präventive polizeiliche Maßnahme im Bereich des Ter- rorismus	. 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ziel der Leistungssportförderreform in Bezug auf die neuesten Dopingenthüllungen der Vergangenheit	19	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Zahlung der Umsatzsteuer durch Händler auf Onlinemarktplätzen	26
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Letzter Wohnsitz der in einer Sammelab- schiebung am 27. März 2017 nach Afgha-		Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	27
nistan verbrachten Menschen	. 20	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Prozentsätze zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung im Einkommensteuergesetz Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
sönlicher Gefährdung aus der Türkei Überwachung der Onlinekommunikation Anis Amris seit Dezember 2015		Regelungen in der Sozialcharta beim Verkauf der Belgischen Siedlung in Kassel Implementierung der Sozialcharta beim Ver-	28
Tank, Azize (DIE LINKE.) Übermittlung von Informationen zu Personen mit Wohnsitz in Deutschland an den türkischen Geheimdienst MIT durch deut-		kauf der Belgischen Siedlung in Kassel Technische und formale Besonderheiten der Belgischen Siedlung in Kassel	2929
sche SicherheitsbehördenÜbermittlung von Informationen zu Personen mit Wohnsitz in Deutschland durch den		Movassat, Niema (DIE LINKE.) Paul Collier als Berater für die G20-Präsidentschaft	30
türkischen Geheimdienst MIT an deutsche Sicherheitsbehörden	. 23	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung von Beschäftigten von Unternehmen mit Bundesbeteiligung im	20
Monatliche Gebühren für die Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften für Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren	23	Jahr 2016 Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Anträge der Stadt Oranienburg auf Kostenerstattung für die Beseitigung von Kampf-	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums		mitteln aus dem Zweiten Weltkrieg Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Ermittlungen bzw. Abfragen des Bundes-	31
der Justiz und für Verbraucherschutz Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen		zentralamts für Steuern zu Beteiligungen von in Deutschland Steuerpflichtigen an auf Malta ansässigen Unternehmen	32
die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel aufgrund von Vorwürfen im Zusammenhang mit der "Grenzöffnung" im September 2015		Staaten mit einer Besteuerung von Lizenzeinnahmen und ähnlichen Einnahmen aus Rechteüberlassungen durch ein präferenzielles Steuerregime	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbringung des Gesetzes zur Einführung von Musterfeststellungsklage	. 24	ies steuerregime	22

•	Seite		Seite
Steuermehreinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer durch eine Umstellung der Messmethode für den CO2-Ausstoß auf das Verfahren "Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure"	34	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbindung von Scheinselbstständigkeit und illegaler Leiharbeit bei der Beschäftigung von Piloten Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schaffung von Plätzen durch das Programm "KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb" seit August 2016 Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Leistungsempfänger in den Bundesländern nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie mit Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	40
Unstimmigkeiten bei von Arbeitgebern elektronisch übermittelten Lohnsteuerdaten	35		
Unterschiede zwischen dem Sanierungser- lass und den vorgeschlagenen Regelungen zur Steuerbegünstigung von Sanierungsge- winnen	35	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Feststellungsanträge zur Beurteilung genetisch veränderter Organismen bei der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit.	44
für Wirtschaft und Energie Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36373738	Anträge auf Stellungnahmen zu gentechnischen Arbeiten in geschlossenen Systemen bei der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit	44
Umsetzung der EU-Richtlinie zur Eindäm- mung des Handels mit Konfliktmineralien	39		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Militärisches Vorgehen gegen die Infrastruktur auf dem somalischen Festland durch an der Mission EU NAVFOR Somalia beteiligte Kräfte	48	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Einsatzbereiche der Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst	60
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zur Erhöhung	48	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
der Verteidigungsausgaben	51	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Import des Naloxon-haltigen Arzneimittels "Nalscue Nasenspray" bei Verschreibungen an opiatabhängige Menschen zur Notfallbe- handlung bei Opiatvergiftungen Psychische Wirkungen von Weihrauch Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	60 61
an ihnen beteiligte minderjährige Soldaten seit 2013	53	Beteiligung von Pharmaunternehmen an der Entschädigung von HIV-infizierten Personen durch Blutprodukte	61
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Vorwurf der Vergewaltigung eines litauischen Mädchens durch Bundeswehrsoldaten	53		
Herkunft der Mail mit dem Vorwurf der Vergewaltigung eines litauischen Mädchens durch Bundeswehrsoldaten	54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Kenntnisnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom Vorwurf der Vergewaltigung eines litauischen Mädchens durch Bundeswehrsoldaten	55	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Vorlage der Fördermittelrichtlinie über Zuwendungen für die Aus- und Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von verflüssigtem Erdgas	62
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus der Luftaufklärung deut-		Einstellung der Vorbereitungen zur Pkw- Maut im Falle einer Klage vor dem Europäi- schen Gerichtshof	63
scher Tornados über der syrischen Ortschaft Al-Mansura am 19. März 2017	55	Finanzielle Entlastung der Luftverkehrswirtschaft durch den Bund	63
Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungen für den Fliegerhorst Lechfeld Lärmbelästigung der Bewohner der Temporary Reserved Airspace Allgäu durch militärische Übungsflüge im Jahr 2016	56 58	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übertragung der Funktion der Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren bei Projekten der Bundesschienenwege auf das Eisenbahn-Bundesamt	64
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Gelöbnis der Bundeswehr am 24. Mai 2017 in Trier	59	Effiziente Überwachung von Fahrverboten aufgrund überschrittener Stickoxid- bzw. Feinstaubkonzentrationen in Städten	64
		Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unzureichende Betankung von Passagier- flugzeugen aus Kostengründen	65

	Seite	,	Seite
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Natur- und Landschaftsschutz im Alten Land bei Stade im Kontext eines Vorhabens der DB Energie GmbH zum Bau einer 110- Kilovolt-Stromleitung	65	Weiterführung der Bauernregeln-Kampagne mit Werbemitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	69
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzungsstand bei der Einführung einer Open-Access-Klausel bei durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten	69
Durchsetzung eines Standards für Stickstof- foxid im Rahmen der europäischen Ver- handlungen zu den sogenannten BREF- Standards (BREF – Best Available Techni- ques Reference Document) für Großfeue- rungsanlagen	66	Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Einführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens für die Hochschulzulassung zum Wintersemester 2017/2018	69
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) Bundesanteil am Planungs- und Verwaltungsaufwand bei der geplanten Erweiterung des US-Standortes Ramstein	67	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahlung von Bundesmitteln für Unterkunft und Wohngeld an die Bundesländer seit 2003	67	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Umgang der KfW mit Protesten und Forderungen der Bewohner des Sno-Tales in Georgien bezüglich des Baus einer Hochspan-	71
Straubinger, Max (CDU/CSU) Unentgeltliche Bereitstellung der Plakate mit den "Bauernregeln" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für das Deutsche Tier-		nungsleitung	72
cohutzbiiro o V	68		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis über den rund 30-seitigen Bericht des Bundesnachrichtendienstes (BND) mit dem Titel "Psychografie Recep Tayyip Erdoğan", bestehend aus zwei Teilen (Teil I: "Heiliger Marsch zur islamischen Republik", Teil II: "Ergänzungen/psychologische Einschätzung"), der aus dem Spätsommer/Herbst 2016 stammen soll, und in wessen Auftrag wurde dieser durch den BND erstellt?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 7. April 2017

Ein solcher Bericht des Bundesnachrichtendienstes ist der Bundesregierung nicht bekannt.

 Abgeordneter
 Özcan Mutlu
 (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche konkreten nachrichtendienstlichen Erkenntnisse haben den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes dazu veranlasst, sich öffentlich zur Verantwortung der Gülen-Bewegung zum Putschversuch in der Türkei zu äußern (Tagesschau.de vom 1. März 2017: Putschversuch in der Türkei – BND hält Gülen nicht für verantwortlich, www. tagesschau.de/inland/bnd-guelen-bewegung-nichtverantwortlich-101.html), und teilt die Bundesregierung diese Einschätzung?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 12. April 2017

Die Aufgabe des BND ist es, aus offenen und nachrichtendienstlich beschafften Informationen Lagebilder zu verdichten. Das Herausgreifen einzelner Informationssplitter ohne Berücksichtigung des bestehenden Gesamtlagebildes wäre nicht aufschlussreich, da sich der komplexe Prozess der Entwicklung eines dezidierten Lagebildes auf diese Art nicht widerspiegeln oder gar nachvollziehen ließe. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Generierung von Erkenntnissen im Bundesnachrichtendienst ist nicht möglich, da die dahinter stehenden Arbeitsmethoden und Fähigkeiten im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes in besonderem Maße schützenswert sind. Hinsichtlich Ihrer zweiten Teilfrage ist hervorzuheben, dass der BND als Auslandsnachrichtendienst die jeweiligen Themen aus dem Blickwinkel seiner spezifischen Aufgabenstellung betrachtet. Die Einschätzungen des BND geben nicht die Bewertung der Bundesregierung wieder, sondern fließen in eine Gesamtbewertung ein. Erst die Gesamtschau der unterschiedlichen Blickwinkel ergibt die Einschätzung der Bundesregierung. 3. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Inwieweit hat das Bundesarchiv an den Standorten Berlin-Hoppegarten und Koblenz bereits mithilfe neu erworbener Filmscanner mit der Digitalisierung von Filmen begonnen, deren konservatorischer Zustand eine externe Digitalisierung nicht zulässt, und wie lange wird der analoge Kopierbetrieb von Filmen im Bundesarchiv in Berlin-Hoppegarten noch aufrechterhalten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. April 2017

Der Aufbau einer entsprechenden Scanstrecke zur Digitalisierung von Filmen befindet sich in Koblenz in Vorbereitung. Davon unberührt bleibt die archivarische Prämisse des Originalerhalts, so lange es das zugrunde liegende Medium zulässt.

Die Schließung des analogen Kopierwerks erfolgte in Koblenz zum Februar 2017. Aus personalwirtschaftlichen und organisatorischen Gründen war die seit mehr als einem Jahrzehnt vorbereitete Maßnahme nicht früher möglich.

Ein exakter Termin, bis zu welchem der analoge Kopierbetrieb in Berlin-Hoppegarten fortgesetzt wird, kann derzeit nicht präzise benannt werden. Die Schließung kann erst erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Scanstrecke gegeben sind, d. h. insbesondere ein für die bei der Digitalisierung entstehenden Daten ausreichend großes Speichersystem zur Verfügung steht.

In Bezug auf einen möglichen Weiterbetrieb der analogen Kopierwerke durch Dritte ist das Bundesarchiv gerne bereit, vermittelnd zu unterstützen. Bei Bedarf kann das Bundesarchiv eine Ausbelichtung auf analogen Material ggf. auch mit der Unterstützung externer Dienstleister vornehmen, wobei dies auch von der weiteren Verfügbarkeit von Rohfilm und der dafür notwendigen Technologie abhängt.

Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Digitalisierung des Filmerbes werden für das Bundesarchiv-Filmarchiv erstmals bis zu 400 000 Euro der für das Jahr 2017 auf 2 Mio. Euro erhöhten Digitalisierungsförderung zur Verfügung gestellt, die unter anderem für Aufträge an externe Dienstleister verwendet werden.

Im Rahmen des Erhalts des Filmerbes und der Aufgaben bei der Digitalisierung erfolgt ein regelmäßiger und enger Austausch mit den Einrichtungen des Kinematheksverbundes, auch über die jeweils aktuellen Parameter der Digitalisierung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie vielen Personen deutscher Staatsangehörigkeit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im letzten halben Jahr die Einreise in die Türkei durch Maßnahmen türkischer Behörden (Festnahme und/oder direkte Zurückweisung) verweigert (bitte möglichst unter Angabe der Begründung für das Einreiseverbot) (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-deutschtuerken-an-der-einreise-gehindert-a-1141009.html), und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um derartige Eingriffe gegenüber deutschen Staatsangehörigen in Zukunft zu verhindern, beispielsweise durch Anforderung einer Liste von Personen, deren Einreise in der Türkei nicht erwünscht ist?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. April 2017

Der Bundesregierung sind seit Anfang 2017 rund 100 Fälle bekannt geworden, in denen deutschen Staatsangehörigen an Flughäfen bei ihrer Ankunft in der Türkei – oftmals unter Verweis auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die Einreise in die Türkei untersagt worden ist. Die genaue Anzahl deutscher Staatsangehöriger, denen seit Juli 2016 an Flughäfen in der Türkei die Einreise bzw. die Weiterreise von dort aus dem Transitbereich untersagt worden ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Das Auswärtige Amt hat in die Reise- und Sicherheitshinweise für die Türkei aufgenommen, dass unabhängig vom gesetzlichen Anspruch deutscher Staatsangehöriger auf konsularischen Rat und Beistand konsularischer Schutz gegenüber hoheitlichen Maßnahmen der türkischen Regierung und ihrer Behörden nicht in jedem Fall gewährt werden kann, wenn der oder die Betroffene auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Bundesregierung hat sich gegenüber der türkischen Regierung dafür eingesetzt, größtmögliche Transparenz für die Betroffenen herzustellen und die Möglichkeit einer Überprüfung entsprechender Entscheidungen zu gewährleisten.

5. Abgeordnete Annette Groth (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Mai 2012 ergriffen, um auf die Freilassung des deutschen Staatsbürgers Jürgen Ziebell hinzuwirken, der seit Mai 2012 in Bahrain mit einem Ausreiseverbot belegt war und erst vor einigen Monaten nach Deutschland zurückkehren konnte, und warum konnte die Ausreise schlussendlich doch ermöglicht werden (bitte möglichst detailliert beantworten unter Angabe von Gesprächspartnern, Gesprächsdatum und Gesprächsinhalt)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 5. April 2017

Der Fall des deutschen Staatsangehörigen Jürgen Ziebell war dem Auswärtigen Amt seit September 2012 bekannt. Zu den im Zeitraum von September 2012 bis Anfang Juni 2015 getroffenen Maßnahmen darf ich auf die Antworten der Bundesregierung vom 6. Februar 2015 und 8. Juni 2015 auf Ihre Schriftlichen Fragen 4 und 26 auf Bundestagsdrucksachen 18/4140 und 18/5161 verweisen sowie auf die Antwort auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2014 an den damaligen Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier.

Die Situation von Jürgen Ziebell wurde in der Folge weiterhin vom Auswärtigen Amt und der Botschaft gegenüber hochrangigen Vertretern der bahrainischen Regierung angesprochen, unter anderem von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, gegenüber dem bahrainischen Botschafter und im März 2016 gegenüber dem Staatssekretär des bahrainischen Außenministeriums, Abdullah Al-Doseri.

Der Botschafter Alfred Simms-Protz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter thematisierten den Fall erneut gegenüber dem Staatssekretär im bahrainischen Außenministerium und im September 2016 auch beim Staatssekretär im bahrainischen Innenministerium, Sheikh Rashid Bin Khalifa Al-Khalifa.

Die Bemühungen des Auswärtigen Amts und die Interventionen der Botschaft haben dazu beigetragen, dass das gegen Jürgen Ziebell laufende Gerichtsverfahren beschleunigt zum Abschluss gebracht werden konnte. Nach Wegfall des Ausreisehinderungsgrundes und Aufhebung der Ausreisesperre konnte Jürgen Ziebell am 11. Januar 2017 ausreisen.

6. Abgeordnete Annette Groth (DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung die Enthaltung Deutschlands im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) bei der Resolution "Ensuring accountability and justice for all violations of international law in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem"?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 7. April 2017

Die Bundesregierung hat sich – wie schon im Vorjahr – am 24. März 2017 im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bei der Abstimmung zur Resolution "Ensuring accountability and justice for all violations of international law in the Occupied Palestinian Territory, inclucling East Jerusalem" unter dem sogenannten Tagesordnungspunkt ("item") 7, der sich ausschließlich mit der "Menschenrechtssituation in Palästina und anderen besetzten arabischen Gebieten" befasst, enthalten.

Die Bundesregierung hat ihre Kritik an der Tatsache deutlich gemacht, dass der Menschenrechtsrat sich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt mit der Menschenrechtslage in den palästinensischen Gebieten und anderen besetzten arabischen Gebieten und damit der Rolle Israels befasst und dass dieser Tagesordnungspunkt kontinuierlich ausgeweitet wird. Da es im Menschenrechtsrat zu keiner anderen Region einen eigenen Tagesordnungspunkt gibt, wird hier Israel in einer unangemessenen Weise hervorgehoben, was die Glaubwürdigkeit des Menschenrechtsrats beeinträchtigt. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen hat sich die Bundesregierung gemeinsam mit der Mehrheit der Mitglieder der Europäischen Union (EU) mit Sitz im Menschenrechtsrat bei der Abstimmung zur o. g. Resolution enthalten.

Der Grundsatz, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung hat daher in ihrer gemeinsam mit den Niederlanden abgegebenen Stimmerklärung nachdrücklich gefordert, dass Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen aller Parteien vollständig untersucht werden müssen und die Verantwortlichen bei Vorlage von Beweisen für diese Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden.

7. Abgeordnete Annette Groth (DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und welche gedenkt sie zu ergreifen, um der seit Jahrzehnten betriebenen und zuletzt intensivierten Vertreibung von Beduinen von ihrem Land durch Israel entgegenzuwirken (www.sueddeutsche.de/politik/umsiedelungarabischer-beduinen-baum-der-vertreibung-1.3431901?reduced=true)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 7. April 2017

Die Bundesregierung verfolgt in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten die Lage der Beduinen in Israel und den palästinensischen Gebieten

aufmerksam und spricht anlassbezogen das Thema mit der israelischen Seite an. Die deutsche Botschaft in Tel Aviv bzw. das Vertretungsbüro der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah führen zudem bei Ortsbesuchen Gespräche mit Vertretern der Beduinen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatssekretärs beim Auswärtigen Amt Stephan Steinlein auf Ihre Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/10797verwiesen.

8. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Verabschiedung eines Gesetzes zur Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im französischen Recht ebenfalls gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für internationale Lieferketten verbindlich festzuschreiben (www.badische-zeitung. de/wirtschaft-3/frankreich-laesst-multis-haften-134958383.html), und erkennt die Bundesregierung, dass die juristische Klarheit und Rechtssicherheit, die ein solches Gesetz schaffen würde, auch im Interesse deutscher Unternehmen wäre?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 10. April 2017

Die Bundesregierung hat begonnen, den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), der am 21. Dezember 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, umzusetzen. Die Bundesregierung begrüßt die Tatsache, dass die französische Regierung neben dem Gesetzgebungsvorhaben zur unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte ("Loi de Vigilance") derzeit auch einen NAP erstellt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Text des deutschen NAP der deutschen Wirtschaft hinreichende Sicherheit bei der Ausgestaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gibt.

9. Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle, bei denen deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern seit Juli 2016 die Einreise in die Türkei bzw. die Weiterreise aus dem Transitbereich von einem türkischen Flughafen verweigert wurde, sind der Bundesregierung bekannt, und ist der Bunderegierung bekannt, ob seit Juli 2016 Handys, Computer oder andere elektronische Geräte deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf einem türkischen Flughafen von türkischen Behörden eingezogen bzw. mutmaßlich ausgelesen werden?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. April 2017

Der Bundesregierung sind seit Anfang 2017 rund 100 Fälle bekannt geworden, in denen deutschen Staatsangehörigen an Flughäfen bei ihrer Ankunft in der Türkei – oftmals unter Verweis auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die Einreise in die Türkei untersagt worden ist. Die genaue Anzahl deutscher Staatsangehöriger, denen seit Juli 2016 an Flughäfen in der Türkei die Einreise bzw. die Weiterreise von dort aus dem Transitbereich untersagt worden ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

In vielen dieser Fälle wurden nach Kenntnis der Bundesregierung den betroffenen Personen vorübergehend die Mobiltelefone abgenommen.

10. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele**(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung Bemühungen Russlands unterstützen, für den 14. April 2017 zu Afghanistan-Gesprächen in Moskau unter Teilnahme der Taliban einzuladen, um den Krieg in Afghanistan durch Verhandlungen zu beenden, nachdem der Sicherheitsexperte des afghanischen Präsidenten erklärt hat, auch die Regierung sei zur Teilnahme und zu direkten Verhandlungen mit dieser Gruppe bereit (dpa, 18. März 2017), und welche Staaten, die wie Deutschland als Teil der US-Koalition nach dem Herbst 2001, Truppen in Afghanistan stationiert hatten, haben ihre Soldaten inzwischen (bitte Zeitpunkt jeweils nennen) aus dem Land abgezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 10. April 2017

Die Bundesregierung hält ebenso wie die afghanische Regierung einen innerafghanischen Friedens- und Versöhnungsprozess mit aufständischen Gruppen für erforderlich, um den Konflikt nachhaltig zu lösen. Sie setzt sich durch ihr umfassendes ziviles, militärisches und politisches Engagement in Afghanistan dafür ein, dass ein solcher Prozess vorankommt und durch die Staaten der Region und Partner Afghanistans unterstützt wird. Ziel eines innerafghanischen Friedensprozesses muss ein Ende der Gewalt, eine Abkehr vom internationalen Terrorismus und eine Anerkennung der afghanischen Verfassung, insbesondere der darin enthaltenen Menschen- und Frauenrechte, sein. Bisher haben die Taliban Angebote der afghanischen Regierung zu Verhandlungen ausgeschlagen. Internationale Bemühungen - wie derzeit vonseiten der USA, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, Russlands und anderer – können aus Sicht der Bundesregierung einen innerafghanischen Friedensprozess nur wirksam befördern, sofern sie den afghanischen Parteien eine Führungsrolle einräumen und alle wesentlichen Akteure einbeziehen. An den am 14. April 2017 in Moskau geplanten Gesprächen werden nach Aussage des russischen Außenministeriums jedoch weder Vertreter der Taliban noch Vertreter der Vereinten Nationen oder von NATO-Mitgliedstaaten teilnehmen.

Der Bundesregierung liegen zur Beteiligung anderer Nationen an den ISAF- (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) und Resolute-Support-Einsätzen folgende Daten der vergangenen zehn Jahre vor:

- Im Januar 2007 waren insgesamt 37 Nationen am ISAF-Einsatz beteiligt. Folgende vier Nationen haben seitdem ihren Einsatz bei ISAF und Resolute Support beendet: 2008: Schweiz; 2014: Kanada; 2015: Frankreich; 2016: Irland.
- Vorübergehend haben seit Dezember 2007 außerdem die folgenden acht Nationen teilgenommen: Bahrein (2012); El Salvador (2012 bis 2013); Republik Korea (2010 bis 2013); Jordanien (2007, 2009, 2014); Malaysia (2010 bis 2014); Singapur (2009 bis 2012); Tonga (2011 bis 2013); Vereinigte Arabische Emirate (2009 bis 2014).
- Seit Dezember 2007 haben sich die folgenden sechs Nationen dem ISAF- bzw. dem Resolute-Support-Einsatz angeschlossen: Armenien (seit 2010); Bosnien und Herzegowina (seit 2009); Georgien (seit 2008); Mongolei (seit 2010); Montenegro (seit 2010); Ukraine (seit 2008).
- Gegenwärtig sind 39 Nationen an der Mission Resolute Support beteiligt. Deutschland hat seine Beteiligung an der Operation Enduring Freedom in Afghanistan zum Jahresende 2008 eingestellt. Zur Beteiligung anderer Nationen an der im Jahr 2014 beendeten Operation Enduring Freedom in Afghanistan liegen der Bundesregierung keine vollständigen Daten vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge der Berichterstatterin des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Cecilia Wikström (ALDE/SWE) (https:// aldeadle.app.box.com/s/s46yx52igjwgytk4upb9 jqd8u1rizef0), zur Reform der Dublin-III-Verordnung, insbesondere mit Blick auf ihre Forderung nach Abschaffung der Zulässigkeitsprüfung eines Asylgesuchs, die die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen laut Kommissionsvorschlag noch vor der Frage nach der Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates durchführen sollen, um zu prüfen, ob ein Antragsteller oder eine Antragstellerin aus einem "ersten Asylstaat" oder einem "sicheren Drittstaat" einreist, womit der Asylantrag dann unzulässig wäre?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. April 2017

Die Bundesregierung unterstützt u. a. die Vorschläge der Berichterstatterin für ein solidarisches, verbindliches, automatisches Verteilsystem

bei der Überlastung eines Mitgliedstaates und für die vollständige Registrierung von illegal Einreisenden und Asylsuchenden im EURODAC-Zentralsystem durch die Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenze.

Zur Frage, ob noch vor der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates eine Zulässigkeitsprüfung erfolgen soll, hat sich die Bundesregierung noch keine abschließende Meinung gebildet. Im Zusammenhang mit der vorgelagerten Zulässigkeitsprüfung ist zudem noch die Frage zu erörtern, ob die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags tatsächlich – wie im aktuellen Entwurf der Dublin-Verordnung vorgesehen – stets auch die Zuständigkeit für die materielle Prüfung des Asylantrags zur Folge haben muss.

12. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Sorge von Amnesty International (www.amnesty.de/files/Amnesty-Positionspapier-Dublin-IV-September2016.pdf), vom Förderverein PRO ASYL e. V. (www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Stellungnahme_Dublin-IV-PRO-ASYL.pdf) und anderen Menschenrechtsorganisationen, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagene Zulässigkeitsprüfung den Zugang zu einem fairen, effizienten und individuellen Asylverfahren für Schutzsuchende massiv behindern könnten und direkt oder indirekt zu Refoulement-Verstößen führten, und wenn ja, wie setzt sie sich auf europäischer Ebene gegen die Einführung der Zulässigkeitsprüfung ein?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. April 2017

Wie bereits in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt, hat sich die Bundesregierung zur Frage einer vorgelagerten Zulässigkeitsprüfung noch keine abschließende Meinung gebildet. Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass die Behandlung der Asylbewerber in den Mitgliedstaaten in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht. Auf dieser Grundlage teilt sie nicht die Sorge von Amnesty International, PRO ASYL e. V. und von anderen Menschenrechtsorganisationen.

13. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Kritik der Berichterstatterin des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Cecilia Wikström (ALDE/SWE) (https://aldeadle.app.box.com/s/s46yx52igjwgytk4upb9jqd8u1rizef0), am Vorschlag der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160504/dublin_reform_proposal_en.pdf), der entgegen der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Minderjährigenschutz, das Zu-

rückschicken von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen in den Mitgliedstaat vorsieht, in dem sie zuerst Asyl beantragt haben, und wenn ja, wie setzt sich die Bundesregierung für den Schutz von unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen ein?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. April 2017

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung sieht vor, dass grundsätzlich der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig sein soll, in dem sich bereits Familienangehörige oder Verwandte von diesem rechtmäßig aufhalten. Nur bei Fehlen einer solchen familiären Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat soll der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem der unbegleitete Minderjährige zuerst einen Asylantrag gestellt hat. Dies soll nach Darstellung der EU-Kommission dem Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens Rechnung tragen, den der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-648/11 ebenfalls betont habe.

Für die Bundesregierung ist Maßstab das Kindeswohl bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats. Zu den Zielen der Bundesregierung gehört es aber auch, die Schleusung von unbegleiteten Minderjährigen nach Europa und innerhalb von Europa durch Menschenhändler und Schleuserorganisationen zu verhindern und für unbegleitete Minderjährige, die schutzbedürftig sind, möglichst schnell ein Verfahren zur Anerkennung des internationalen Schutzes zu gewährleisten. Inwiefern diese Ziele durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Regelung erreicht werden, ist noch Gegenstand der Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

14. Abgeordneter

Volker Beck (Köln)

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass "mit diesen [Handy-]Daten [...] es auch leichter zu beurteilen [wäre], ob die Antragsteller tatsächlich einen Asylgrund haben (www.rp-online.de/politik/deutschland/bamfchefin-jutta-cordt-asyl-altverfahren-bis-ende-desfruehjahres-abbauen-aid-1.6725166), und inwiefern wäre dies nach ihrer Auffassung vereinbar mit § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. d. F. des Gesetzentwurfs zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundestagsdrucksache 18/11546). wonach die Auswertung von Datenträgern nur zulässig sein soll, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist, und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. April 2017

Es wird unterstellt, dass sich die Frage auf die vorgesehene Neuregelung des § 15a des Asylgesetzes – Entwurf (AsylG-E) bezieht. Diese bietet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge künftig die Möglichkeit, Datenträger für die Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber auszulesen und diese Informationen für das weitergehende Asylverfahren zu nutzen, soweit die Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist und der Zweck nicht durch mildere Mittel erreichbar ist. Die Feststellung von Identität und Herkunft der Asvlbewerber ist unerlässlich für die Beurteilung der Frage, ob ein Asylgrund vorliegt. Dieser Regelungsinhalt ist in dem - vom Fragesteller leider nur verkürzt zitierten – Interview unzutreffend wiedergegeben. Die ungekürzte Aussage lautet nämlich: "Das Auslesen von Handy-Daten würde uns bei Antragstellern ohne Pass helfen. Identität und Herkunft festzustellen. Mit diesen Daten wäre es auch leichter zu beurteilen, ob die Antragsteller tatsächlich einen Asylgrund haben. Das würde unsere Arbeit unterstützen."

15. Abgeordnete

Sevim Dağdelen

(DIE LINKE.)

Wie viele Listen sind von türkischer Seite (Regierung, türkischer Nachrichtendienst MIT, Diyanet – Präsidium für Religionsangelegenheiten etc.) im letzten Jahr an die deutsche Seite (Bundesregierung, Bundesnachrichtendienst, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz etc.) zum Zwecke der Amtshilfe zur Verfolgung z. B. von Personen deutscher bzw. türkischer Staatsangehörigkeit sowie Vereinen, Schulen und anderen Einrichtungen in Deutschland übergeben worden (bitte getrennt nach Institution, Datum und Verfolgungsgrund auflisten), und inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung von den deutschen Behörden entsprechend Unterstützung geleistet worden?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. April 2017

Die Übermittlung von Informationen, auch solchen, die Einzelnamen enthalten, ist ein übliches Element der internationalen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Diese wird nach Inhalt und Umfang durch die Bundessicherheitsbehörden nicht gesondert erfasst.

16. Abgeordnete

Annette Groth

(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung oder plant nach Kenntnis der Bundesregierung die EU mit der neuen Führung Gambias Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen für abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen nach Gambia (www. morgenweb.de/mannheimer-morgen_artikel,-mannheim-junger-gambier-hat-angst-vorabschiebung- arid,1008697.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2017

Die Bundesregierung strebt mit Gambia eine verbesserte Kooperation im Bereich von Rückkehrfragen an. Konkrete Planungen für den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens bestehen weder im bilateralen Verhältnis noch auf EU-Ebene.

17. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Datenbank mit Hashwerten (Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 10. März 2017. ..EU Internet Forum: progress on removal of terrorist content online"), mit deren Hilfe die vier Industriepartner Facebook, Twitter, Google und Microsoft auf Drängen der Europäischen Kommission den Upload von "terroristischen Inhalten" durch Einsatz einer Filterfunktion verhindern sollen, auch Angaben zu irreführenden oder gefälschten Nachrichten ("Fake News") enthalten soll, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, auf welche weiteren Inhalte die Datenbank bzw. der Uploadfilter neben "terroristischen Inhalten" erweitert werden könnten?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. April 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es derzeit nicht geplant, die Datenbank mit Hashwerten auf irreführende oder gefälschte Nachrichten zu erweitern. Die Bundesregierung vertritt die Haltung, kleinere Unternehmen einzubinden, um so die Reichweite der Initiative zur Löschung terroristischer Internetinhalte zu vergrößern. Sie stimmt insofern mit dem in der Pressemeldung genannten Ziel der EU-Kommission überein.

18. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie seitens der zuständigen Behörden von der Möglichkeit der Versagung oder Entziehung eines Personalausweises sowie der Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises mit dem Sichtvermerk, dass dieser nicht zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, nach § 6a des Personalausweisgesetzes Gebrauch gemacht wird, und wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung dieser im Jahr 2015 eingeführten Regelung?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 11. April 2017

Das Bundesministerium des Innern hat Kenntnis von der durch die Bundesländer im zuständigen Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz initiierten statistischen Erhebung zur Anzahl der ausgegebenen Ersatz-Personalausweise. Die Erstellung eines aktuellen Gesamtüberblicks für Deutschland im Sinne der Frage befindet sich noch in der Diskussion.

Unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Ersatz-Personalausweise haben die Vertreter der Bundesländer auf der Bund-Länder-Jahrestagung der Personalausweis- und Passreferenten informiert, dass die vom Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellten Informationen ausreichend seien und die Behörden in die Lage versetzten, unter sachgerechter Berücksichtigung aller erforderlicher Belange angemessene Entscheidungen treffen zu können.

Zur Bewertung der Wirksamkeit der Regelung kann nicht allein auf die Anzahl der ausgestellten Ersatz-Personalausweise abgestellt werden. Die Schaffung eines Tatbestands für die Versagung und Entziehung des Personalausweises und die Einführung des Ersatz-Personalausweises haben u. a. sowohl eine präventive Komponente als auch – im Anwendungsfall – eine effektive Eingriffskomponente.

Die Einführung des Ersatz-Personalausweises war alternativlos, um staatsschutzrelevante Reisen – insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus – in solche Drittstaaten effektiv zu kontrollieren und möglichst zu verhindern.

19. Abgeordnete Susanna Karawanskij (DIE LINKE.) Wie lang dauert nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die durchschnittliche Ausgabezeit ab Antragstellung für die seit dem 1. März 2017 ausgegebene Version des Reisepasses, und in welchem Umfang gelingt es derzeit den neuen Reisepass im Expressverfahren (abholbereite Vorlage des Reisepasses am darauffolgenden dritten Werktag, wenn der Express-Antrag bis 12:00 Uhr bei dem Passproduzenten eingegangen ist; siehe: www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung-Oeffentlicher-Dienst/Ausweise-Paesse/Reisepass/reisepass_node.html) fristgerecht zur Abholung bereitzustellen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt vom 10. April 2017

Ab Antragstellung dauert es in der Regel mindestens zwei Wochen, bis der Reisepass der neuen Generation im Bürgeramt abgeholt werden kann. Dieser Zeitraum für die Produktion galt bereits bei Reisepässen, die vor dem 1. März 2017 ausgestellt wurden.

Vor dem Hintergrund, dass die Länder das Passrecht in eigener Angelegenheit ausführen, geben die Bürgerämter anlässlich der Beantragung gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern den frühestmöglichen Abholzeitpunkt bzw. die Angabe der Kalenderwoche bekannt, in welcher der Antragsteller sein Dokument in seiner Behörde aller Wahrscheinlichkeit nach abholbereit vorfindet. Grund hierfür ist die Berücksichtigung der behördeninternen bzw. regionalen Besonderheiten bei der Antragstellung und Dokumentenausgabe. Die Zeitspanne für die zentrale Produktion und Auslieferung kann daher nur eine bedingte Aussagekraft entfalten.

Der Reisepass im Expressverfahren wird derzeit mit einer Termintreue von 99,7 Prozent innerhalb des Expresszeitraums geliefert.

20. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Wie oft haben Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz über Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den letzten zehn Jahren zu Ermittlungen, Ausweisungen oder anderen Sanktionen gegen die verdächtigten Personen geführt (bitte – so wie die Wahrung der Geheimhaltung der Arbeitsweise und Methodik des Inlandsgeheimdienstes erlaubt – möglichst weit aufschlüsseln nach Jahr, jeweiliger Sanktion, auftraggebender Staat)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. April 2017

Bei Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) über konkrete Spionageaktivitäten von Mitarbeitern fremder Nachrichtendienste kommen grundsätzlich folgende gesetzlich geregelte Maßnahmen in Betracht:

I. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen eines sonstigen Spionagedeliktes

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 StGB oder eines sonstigen Spionagedeliktes gegen Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste fallen gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA hat diesbezüglich in den letzten zehn Jahren in 123 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2007: 32 2008: 12 2009: 17 2010: 5 12 2011: 2 2012: 9 2013: 2014: 11 2015: 8 7 2016: 2017: bislang 8.

Die aufgelisteten Ermittlungsverfahren hatten Bezug zu folgenden Ländern:

2 Algerien: China: 15 Libyen: 4 Indien: 4 Irak: 1 Iran: 22 Jugoslawien: 1 Kroatien: 1 Marokko: 7 3 Polen: Russland: 27 Schweiz: 1 1 Saudi-Arabien: Sudan: 3 Syrien: 8 Türkei: 15 Ukraine: 1 USA: 7.

II. Erklärung als "persona non grata"

Soweit die betroffenen Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste diplomatische Immunität genießen, kann gegen sie kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Gemäß Artikel 9 des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen (WÜD) kann der Empfangsstaat dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen notifizieren, dass der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission persona non grata oder dass ein anderes Mitglied des Personals der Mission ihm nicht genehm ist. In diesen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person entweder abzuberufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission zu beenden. Die Parallelregelung im Konsularrecht (für Konsularbeamte) ist Artikel 23 des Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen (WÜK).

Nach im Auswärtigen Amt vorhandener Dokumentation sind in den letzten zehn Jahren vier Angehörige der Botschaft der Arabischen Republik Syrien aufgrund geheimdienstlicher Tätigkeit zu "personae non gratae" erklärt worden.

III. Ausweisungen verurteilter Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste gemäß den §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes

Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegenüber in Deutschland lebenden Ausländern unterliegen nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung, sie sind Ländersache. Eine Statistik zu Ausweisungsgründen wird im Bund nicht geführt.

Grundsätzlich sind Ausweisungen nach Maßgabe des § 54 des Aufenthaltsgesetzes möglich, der Regelungen enthält, die das Ausweisungsinteresse begründen. Hierzu gehören Fälle eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (z. B. wegen Verurteilung zu einer mindestens 2-jährigen Freiheitstrafe oder wegen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland) oder Fälle eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (z. B. Verurteilung zur Freiheitsstrafe von einem Jahr).

Nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes sind Ausweisungsinteressen gegen gesetzlich ebenfalls definierte Bleibeinteressen abzuwägen.

Dieser Abwägung bedarf es nicht, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft, um eine Verlängerung zu versagen. Spionageaktivitäten des betreffenden Ausländers zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland führen dazu, dass ein Regelerteilungsgrund für die Verlängerung nicht erfüllt ist. Die darauf beruhende Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels führt eine vollziehbare Ausreisepflicht herbei.

21. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hatten Bundesbehörden darüber, dass das Berliner Landeskriminalamt Anis Amri nur bis zum 15. Juni 2016 observierte, obwohl laut eines Sachstandsberichts von Ende Juni 2016 bekannt war, dass Anis Amri weiterhin mit zwei radikalen Salafisten verkehrte, das Landeskriminalamt Berlin daraufhin die Ermächtigung zu einer weiteren Observation beantragte und das zuständige Gericht diese auch genehmigte (www.rbb-online.de/politik/beitrag/2017/03/berlin-lkaforderte-ohne-erfolg-weitere-observierung-amri. html), und was waren die Konsequenzen dazu im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. April 2017

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, die über diejenigen Informationen, die in den Sitzungen der Arbeitsgruppe (AG) "Operativer Informationsaustausch" des GTAZ (Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum) erörtertet und in der Chronologie des "Behördenhandeln[s] um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri" (Stand: Februar 2017) veröffentlicht wurden, hinausgehen.

Dem Bundeskriminalamt war im Rahmen der Zentralstellenfunktion nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bekannt, dass das Landeskriminalamt Berlin operative Maßnahmen (z. B. Telekommunikationsüberwachung, Observationen etc.) beantragt und auch entsprechend durchgeführt hat. Die Telekommunikationsüberwachung erfolgte durchgängig, die Observationen hingegen anlassbezogen. Zur genauen Ausgestaltung (Häufigkeit, Ansatz/Ende der Observation, begleitendes Maßnahmenkonzept etc.) lagen dem Bundeskriminalamt sowie den weiteren Bundessicherheitsbehörden bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 keine Informationen vor.

Die Ergebnisse aus den Überwachungsmaßnahmen wurden in den Sitzungen der AG "Operativer Informationsaustausch" durch die teilnehmenden Behörden dargestellt und sind demzufolge in die entsprechenden Bewertungen eingeflossen.

22. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die ILO-Kernarbeitsnormen (ILO = Internationale Arbeitsorganisation) weltweit, insbesondere bei der Vergabe und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen, eingehalten werden, und inwiefern hat die Bundesregierung schon Maßnahmen in diesem Sinne im Vorfeld der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland und 2022 in Katar ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2017

Als eines der ständigen Mitglieder des ILO-Verwaltungsrates kann Deutschland im Rahmen des Klageverfahrens nach Artikel 26 der ILO-Verfassung darauf hinwirken, dass andere Länder die ILO-Übereinkommen einhalten.

Im Juni 2014 wurde eine Klage gegen Katar nach Artikel 26 der ILO-Verfassung bezüglich der ILO-Übereinkommen Nummer 29 über Zwangsund Pflichtarbeit und Nummer 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel eingereicht. In diesem Zusammenhang fand vom 7. bis 11. Februar 2015 eine High-Level-Mission nach Katar statt. Auf Druck des ILO-Verwaltungsrates hat die Regierung Katars seit 2014 einige Änderungen in die Wege geleitet. Insbesondere ist im Dezember 2016 ein wichtiges Gesetz (Law No. 21) in Kraft getreten, welches darauf zielt, das sogenannte Kafala/Sponsorship-System abzuschaffen, durch das Arbeitnehmer bis zu fünf Jahre an ihren Arbeitgeber gebunden sind. Zudem wurde im Januar 2017 ein weiteres Gesetz (Law No. 1) erlassen, das die Verpflichtung der Wanderarbeitnehmer aufhebt, das Ministerium des Innern vor der Ausreise aus dem Land zu informieren. Ferner hat Katar ein Gesetz zum Schutz von Hausangestellten verabschiedet. Neben den gesetzlichen Änderungen wurden weitere Maßnahmen zum Schutz der Lohnzahlung ergriffen und die Arbeitsaufsicht gestärkt.

Im März 2017 hat der ILO-Verwaltungsrat die Regierung Katars dazu aufgerufen, technische Unterstützung der ILO einzufordern. Diese ist erforderlich, denn die Gesetze sind erst vor kurzem in Kraft getreten. Deren Umsetzung vor Ort soll von der ILO unterstützt und überprüft werden.

Es geht darum, Katar bei der Abschaffung des Kafala/Sponsorship-Systems und bei der Verbesserung der Arbeitsaufsicht zu unterstützen sowie dabei zu helfen, Arbeitnehmern eine Stimme zu geben. Der Fall wird erneut bei der nächsten Sitzung des ILO-Verwaltungsrates im November 2017 aufgerufen. Parallel zu diesen ILO-Aktivitäten wird die Lage der ausländischen Arbeitskräfte in Katar von Seiten der Bundesregierung regelmäßig bei Delegationsbesuchen auch auf höchster Ebene angesprochen.

Ein Klageverfahren gemäß Artikel 26 der ILO-Verfassung ist gegen Russland derzeit nicht anhängig. Allerdings sind die ILO-Kernarbeitsnormen in Russland seit mehreren Jahren ein Thema, um das sich neben der ILO-Vertretung in Moskau unter anderem auch die deutsche Botschaft kümmert, indem sie sich in der Vergangenheit an Informations-Seminaren zu den ILO-Kernarbeitsnormen beteiligt hat.

Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung mit gezielten Projekten und Programmen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in den Partnerländern (z. B. im Textilsektor in Bangladesch). Auch im Bereich "Sport für Entwicklung" ist die Bundesregierung engagiert. Sportgroßveranstaltungen wie Fußballweltmeisterschaften oder Olympische Spiele werden als Plattform genutzt, um die breite Öffentlichkeit über entwicklungspolitische Anliegen zu informieren. Russland und Katar sind jedoch keine Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Zur Umsetzung des EU-Arbeitsplans Sport 2014 bis 2017 hat eine vom Rat der EU-Sportminister eingerichtete Expertengruppe "Guiding Principles relating to democracy, human rights and labour rights, in particular in the context of the awarding procedure of major sport events" erarbeitet. Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die internationalen Sportorganisationen in diesem Dokument unter anderem aufgefordert werden, die Verpflichtung zur Wahrung der international anerkannten Arbeitnehmerrechte zum Gegenstand der Ausrichterverträge zu machen.

23. Abgeordnete Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in anderen Staaten als präventive polizeiliche Maßnahme im Bereich Terrorismus zur Überwachung von Personen eingesetzt, die polizeilich als sogenannte Gefährder oder nach entsprechenden Kriterien eingestuft sind, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine bisher nur ihrer Art nach konkretisierte Weise eine schwere Straftat begehen wird, oder deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine entsprechende Straftat begehen wird, ohne dass bereits ein Urteil wegen einer einschlägigen Tat gegen diese Person ergangen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2017

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

24. Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der neusten Dopingenthüllungen der 70er- bis 80er-Jahre und den in diesem Zusammenhang getätigten Äußerungen, ehemalige Sportlerinnen und Sportler wären damals wie heute unter so starkem Erfolgsdruck – auch Seitens des Staates –, dass sie angesichts weit verbreitetem Dopings in der Weltspitze kaum eine andere Wahl hätten, als Teil des Dopingsystems zu werden, um mithalten zu können, am Ziel der Leistungssportförderreform vom Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, ein Drittel mehr Medaillen für Deutschland zu gewinnen, fest, und wenn ja, wie rechtfertigt sie dies ("Doping wird es immer geben", Neue Ruhr Zeitung, 30. März 2017, Sport Inside, "Doping West – Top-Leichtathleten gestehen Anabolika-Einnahme")?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2017

Bereits im gemeinsamen Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports des Bundesministeriums des Innern und dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz ist die Auffassung aller Beteiligten beschrieben, dass die Leistungsausrichtung, die Erfolgsorientierung und das Streben nach einem Platz auf dem Podium oder einer Position in der Weltspitze ein ureigenes Element des Spitzensports selbst ist und dies die Motivation der Athletinnen und Athleten begründet, alle ihre Kräfte und Energien auf diesem Weg einzusetzen. Ziel der Neustrukturierung ist es, für die Athletinnen und Athleten die bestmöglichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie ihr sportliches Potenzial optimal abrufen können.

Alle Beteiligten haben sich mehrfach ausdrücklich und in aller Deutlichkeit in diesem Zusammenhang zu einem doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Sport bekannt. Spitzenleistungen können nur dann anerkannt und gefördert werden, wenn sie in einem fairen Wettkampf erbracht wurden. Nur ein "sauberer", d. h. dopingfreier Sport erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung. Damit erteilen Politik und der Sport der Maxime "Erfolg um jeden Preis" eine klare Absage. Nur in diesem Zusammenhang kann das angestrebte Ziel nach mehr Erfolgen und damit u. a. auch nach mehr Medaillen gewertet werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen im Leistungssport entgegenzuwirken, werden künftig im Rahmen der Neustrukturierung sowohl bei den Individualsportarten als auch bei den Mannschaftssportarten neben den Wettkampfergebnissen auch die leistungssportlichen Umfeldbedingungen berücksichtigt. Im Übrigen ist das Bekenntnis und dessen Umsetzung zum dopingfreien Sport eine grundsätzliche Fördervoraussetzung. Bei

entsprechend gravierenden Verstößen entfällt die Förderung. Insofern besteht kein Anlass, von der gemeinsamen Zielstellung nach mehr Erfolgen im Leistungssport abzuweichen.

25. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wo hatten die in der letzten Sammelabschiebung (27. März 2017) nach Afghanistan gebrachten Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren letzten Wohnsitz vor ihrer Ankunft in Deutschland (bitte tabellarisch unter Angabe von Städten, bzw. Provinzen auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. April 2017

Deutschland hat mit dem Rückführungsflug am 27. März 2017 insgesamt 15 afghanische Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückgeführt. Bei diesen Personen handelte es sich ausschließlich um alleinstehende, erwachsene Männer, die aus den in der Tabelle aufgeführten Städten bzw. Provinzen in Afghanistan stammen. Ob diese Städte bzw. Provinzen immer auch die letzten Wohnsitze dieser Personen in Afghanistan waren, bevor sie nach Deutschland kamen, kann nicht gesagt werden:

Herkunftsprovinz/-stadt		
Zwei Personen aus Herat		
Zwei Personen aus Nangarhar		
Eine Person aus Parwan		
Eine Person aus Wardak		
Eine Person aus Panjsher		
Sechs Personen aus Kabul		
Eine Person aus Kandahar		
Eine Person aus Badakhshan		

26. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum warnte das Bundeskriminalamt die Abgeordnete des Deutschen Bundestages Michelle Müntefering und die Abgeordnete des Berliner Abgeordnetenhauses Emine Demirbüken-Wegner erst zwischen dem 27. und dem 29. März 2017 vor persönlicher Gefährdung aus der Türkei. jedoch ohne deren brisante Notierung auf einer schon fünf Wochen zuvor an den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes übergebenen Spionageliste des türkischen Geheimdienstes MIT zu offenbaren, und welche Auskunft gibt die Bundesregierung über u. U. ähnliche, seit 2012 durch türkische Stellen zwecks Hilfe an deutsche Bundesbehörden übergebene Personalien politisch Verdächtiger, ohne dass Bundesbehörden sie daraufhin warnen ließen (bitte ggf. nach Jahr, Bundesbehörde und Konsequenzen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. April 2017

Das Büro von Michelle Müntefering wurde vom Bundeskriminalamt (BKA) am 20. März 2017 telefonisch und per E-Mail zur Terminierung eines Sicherheits- und Beratungsgesprächs kontaktiert. Dabei erfolgte der Hinweis, dass den deutschen Sicherheitsbehörden aktuell konkrete personenbezogene Hinweise über mutmaßliche oder angebliche Anhänger der Gülen-Bewegung vorliegen, die im Fokus des türkischen Nachrichtendienstes MIT stehen. Ferner teilte das BKA mit, dass es daher zeitnah mit Michelle Müntefering ein Sicherheitsgespräch führen wolle. Die vom BKA erstellte Gefährdungsbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der in den MIT-Listen aufgeführten Personen als eher unwahrscheinlich einzustufen ist.

Das Sensibilisierungsgespräch wurde auf Wunsch des Büros von Emine MdB Müntefering zunächst auf den 24. März 2017 terminiert, dann aber auf dortige Bitte hin auf den 27. März 2017 verschoben.

Für die Sensibilisierung von Emine Demirbüken-Wegner ist das Land Berlin zuständig, diese wurde durch das Landeskriminalamt Berlin durchgeführt. Zu Angelegenheiten der Länder äußert sich die Bundesregierung nicht.

Die Übermittlung von Informationen, auch solchen, die Einzelnamen enthalten, ist ein übliches Element nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Diese Informationsübermittlung wird nach Inhalt und Umfang nicht gesondert erfasst.

27. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum verschwieg die Bundesregierung in den (Internet-)Dokumentationen des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Berliner Anschlag am 19. Dezember 2016 jeweils die brisante Information, dass Ermittlungsbehörden bereits seit Dezember 2015 Chats des Attentäters Anis Amri u. a. mit Kämpfern des Islamischen Staates (IS) in Libven überwachten sowie dabei dessen konkrete Selbstmordanschlagspläne deutlich identifizierten (vgl. Welt 27. März 2017), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Adressaten der letzten Telefonate und Fotosendungen des Anis Amri am 19. Dezember 2016 aus dem Lkw?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. April 2017

Zum ersten Teil der vorgebrachten Frage wird insbesondere auf die nachfolgenden Punkte der Chronologie des "Behördenhandeln[s] um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis Amri" (Stand: Februar 2017) verwiesen.

Aus den Einträgen zu den Daten 18. Dezember 2015, 29. Dezember 2016, 16. Februar 2016 und 17. Februar 2016 geht zum einen deutlich hervor, dass die Telekommunikationsmittel des Anis Amri seit Dezember 2015 einer behördlichen Überwachung unterlagen und zum anderen, dass diese Informationen durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entsprechend geteilt und somit in die Gesamtbewertungen als auch in die vereinbarten Maßnahmenkonzepte eingeflossen sind. Sinn und Zweck der o. g. Chronologie war und ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die durch verschiedene Behörden initiierten Maßnahmen im Fall Anis Amri zu geben. Die Chronologie enthält – wie im aktuellen Beispiel dargestellt – die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen in abstrahierter Form.

Der zweite Teil der Frage betrifft die Auswertung der Kommunikation des Anis Amri aus dem als Tatwerkzeug verwendeten Lkw. Dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen, die das Ziel verfolgen, mögliche Tatbeteiligte zu identifizieren. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück.

Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 343 f.) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

28. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Wie oft hat nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 eine Übermittlung von Informationen (die Einzelnamen enthalten) durch deutsche Sicherheitsbehörden betreffend Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland an den türkischen Geheimdienst MIT stattgefunden (bitte nach Datum und zuständiger deutscher Behörde auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 10. April 2017

Die Bundessicherheitsbehörden führen keine Statistiken, die die konkrete Fragestellung abbildet. Generell übermitteln die Bundessicherheitsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Extremismusund Terrorismusabwehr auch personenbezogene Daten an den türkischen Nachrichtendienst. Diese Datenübermittlung erfolgt unter strikter Beachtung der jeweiligen Übermittlungsvorschriften. Für das Bundesamt für Verfassungsschutz ist Rechtsgrundlage § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, für den Bundesnachrichtendienst § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst.

29. Abgeordnete **Azize Tank** (DIE LINKE.)

Wie oft hat nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 eine Übermittlung von Informationen (die Einzelnamen enthalten) durch den türkischen Geheimdienst MIT an deutsche Sicherheitsbehörden betreffend Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden (bitte nach Datum und beteiligter deutscher Behörde auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. April 2017

Die Übermittlung von Informationen, auch solchen, die Einzelnamen enthalten, ist ein übliches Element nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit. Diese wird nach Inhalt und Umfang durch die Bundessicherheitsbehörden nicht gesondert erfasst, weshalb eine Beantwortung nicht möglich ist.

30. Abgeordnete Beate (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die individuellen monatlichen Gebühren für Walter-Rosenheimer die Unterkunft in Gemeinschaftsunterkünften für Personen, die das Asylverfahren durchlaufen haben und die somit nicht mehr in den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. April 2017

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

31. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.) Mit welcher genauen Begründung (bitte im Wortlaut angeben, zumindest die genaue rechtliche und inhaltliche Argumentation im Detail unter Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlagen darlegen und Aktenzeichen und Datum der Einstellungsverfügungen nennen) wurden die aufgrund von Strafanzeigen gegen die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel wegen Einschleusens oder ähnlicher Vorwürfe im Zusammenhang mit der sogenannten "Grenzöffnung" vom September 2015 eingeleiteten Ermittlungsverfahren eingestellt, und inwieweit bzw. unter welchen Umständen sind vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Bundesregierung Verurteilungen wegen Einschleusens nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes zulässig, wenn die Einreise der Geflüchteten ("Geschleusten") nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht "unerlaubt" erfolgte, weil Geflüchtete nach der Erklärung der Bundeskanzlerin subjektiv von der Erlaubtheit ihrer Einreise ausgehen konnten bzw. die Bundesregierung deren Einreise zumindest in einem gewissen Zeitraum aus humanitären Gründen erlaubt hat (vgl. www.wissenbloggt.de/?p=31790; bitte ausführlich begründen und dabei ausführen, um welchen genauen Zeitraum es geht und welche näher spezifizierten Gruppen dies betraf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 11. April 2017

Da die Strafverfolgung nach der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich den Ländern obliegt, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über dort anhängige Strafverfahren vor. Dies gilt auch für Ermittlungsverfahren, die auf Verstöße gegen § 96 des Aufenthaltsgesetzes zurückgehen.

32. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch in dieser Legislatur das mehrfach medial angekündigte Gesetz zur Einführung von Musterfeststellungsklage verbindlich auf den Weg bringen (bitte den genauen Zeitplan benennen), und falls nein, aus welchen Gründen wird das Vorhaben nicht mehr in die Tat umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 10. April 2017

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 1. Dezember 2016 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage vorgelegt und die Ressortbeteiligung eingeleitet. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 2016 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/10539).

33. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie die Erhebung verschiedener Bankentgelte für Konten eindämmen (zum Beispiel durch klarere rechtliche Vorgaben, welche Leistungen ein Rahmenvertrag umfasst und strengere Vorgaben zu den Änderungen von Vertragsbedingungen; bitte konkret ausführen), und sieht die Bundesregierung aktuell die Kostenvergleichbarkeit zwischen verschiedenen Konten noch als gegeben an (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 10. April 2017

Beim Zahlungsdienstevertrag handelt es sich um einen gegenseitigen entgeltlichen Vertrag. Die Preisgestaltung bei Kreditinstituten unterliegt einem sehr intensiven Wettbewerb, auch im Hinblick auf unterschiedliche Konten- und Gebührenmodelle. Diesen Wettbewerb unterstützt die Bundesregierung mit Transparenzregelungen im Zahlungskontengesetz (ZKG), um Verbraucherinnen und Verbrauchern objektive Vergleichsmöglichkeiten zu bieten. So werden neben der vorvertraglichen Entgeltinformation in Zukunft zertifizierte Vergleichswebsites zur Erhöhung der Transparenz der Kontoführungsentgelte beitragen und es Verbrauchern ermöglichen, das für sie am besten geeignete Zahlungskonto am Markt zu finden. Die entsprechenden Vorschriften in § 17 ff. ZKG sind noch nicht in Kraft getreten, da diese noch vom Erlass delegierter Rechtsakte der Europäischen Union abhängen.

Weiterhin bestimmt § 675f Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), dass ein Zahlungsdienstleister für die Erfüllung von Nebenpflichten nach den §§ 675c bis 676c BGB nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt hat, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein. Die durch § 675c ff. BGB vorgegebenen Nebenpflichten sind somit grundsätzlich unentgeltlich zu erbringen. Hiervon bestehen nur wenige Ausnahmen (beispielsweise in § 675o Absatz 1 Satz 4, § 675p Absatz 4 Satz 3 und § 675y Absatz 3 Satz 3 BGB).

In Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie werden weitere Einschränkungen in das deutsche Recht eingefügt: Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sieht vor, dass für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages kein Entgelt erhoben werden darf (§ 675h Absatz 4 BGB-E). Für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsinstruments darf nur ein Entgelt vereinbart werden, das die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt (§ 675l Absatz 1 Satz 3 BGB-E). Die Anzeige des Verlusts, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments muss dem Zahlungsdienstnutzer kostenfrei ermöglicht werden, § 675m Absatz 1 Nummer 4 BGB-E.

Strengere Regeln zur Änderung von Zahlungsdiensterahmenverträgen sind nicht vorgesehen und aus Gründen der Vollharmonisierung nicht möglich. Die Vorgaben der Ersten Zahlungsdiensterichtlinie zur Änderung von Vertragsbedingungen, die in § 675g BGB umgesetzt sind, sind durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nicht verschärft worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter Klaus Ernst (DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Händler – etwa aus dem asiatischen Raum –, die für den Verkauf Onlinemarktplätze wie Ebay und Amazon und deren Lager nutzen, auch Umsatzsteuer zahlen – dies besonders mit Blick auf Schätzungen zu so entgangenen Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von schätzungsweise mindestens 800 Mio. Euro jährlich (vgl. Sendung "kontraste" vom 23. Februar 2017), und teilt die Bundesregierung meine Ansicht, dass die Onlinemarktplatzbetreiber für die Umsatzsteuerschuld der Händler haften sollten, wie es etwas in Großbritannien der Fall ist (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. April 2017

Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sind nach Artikel 108 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Welche Maßnahmen die Länder zur Sicherstellung der Besteuerung auf der Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten einleiten und durchführen, liegt daher in der Zuständigkeit der Länder.

Bund und Länder sind sich dieses Problems jedoch bewusst und arbeiten gemeinsam an bundesweit abgestimmten Lösungen. In diese Erörterungen werden auch die aus dem Vereinigten Königreich vorliegenden Informationen zu den dort getroffenen Maßnahmen einbezogen. Dies schließt auch die Frage einer Inanspruchnahme der Onlinemarktplatzbetreiber für nicht entrichtete Umsatzsteuer ein.

35. Abgeordneter
Dr. Thomas
Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen zusätzlichen Haushaltsbedarf sieht die Bundesregierung, um die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) a) auf 800 Euro und b) auf 1 000 Euro anzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Die mögliche volle Jahreswirkung als Durchschnitt der ersten fünf Entstehungsjahre und die Wirkung in den Kassenjahren 2018 bis 2022 einer Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bei Inkrafttreten ab 2018 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Grenze für die Sofortabschreibung	Volle Jahres-	s- Kassenjahr				
	wirkung	2018	2019	2020	2021	2022
			in Mrd.	€		
a) 800 Euro	-0,94	-0,39	-1,68	-1,65	-0,65	-0,33
bei Beibehaltung des Sammelpostens						
a) 800 Euro	-0,96	-0,39	-1,72	-1,69	-0,68	-0,34
bei Abschaffung des Sammelpostens						
b) 1.000 Euro ¹⁾	-1,43	-0,58	-2,55	-2,49	-1,00	-0,53

¹⁾ Die Mindereinnahmen bei Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 € werden sowohl bei Beibehaltung als auch bei zeitgleicher Abschaffung des Sammelpostens in gleicher Höhe geschätzt.

Die Mindereinnahmen würden etwa zu je rund einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden entfallen.

36. Abgeordnete Susanna Karawanskij (DIE LINKE.) Inwieweit beziehen sich die im Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Prozentsätze zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Absatz 3 EStG jeweils nur auf die genannten Intervalle des Gesamtbetrags der Einkünfte (Stufentarif) und nicht auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte, und inwieweit können Kosten eines Rechtsstreites infolge einer Scheidung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG berücksichtigt werden (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Gemäß § 33 Absatz 1 EStG sind abzugsfähige außergewöhnliche Belastungen um die zumutbare Belastung zu mindern. Bemessungsgrundlage für die zumutbare Belastung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der für die Zwecke der Berechnung der zumutbaren Belastung in drei Betragsstufen gestaffelt ist. Abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte sowie Familienstand und Zahl der Kinder wird die zumutbare Belastung anhand eines festen Prozentsatzes berechnet (§ 33 Absatz 3

Satz 1 EStG). Bei Überschreiten einer der in § 33 Absatz 3 Satz 1 EStG für den Gesamtbetrag der Einkünfte festgelegten Betragsgrenze erfolgt die Berechnung der zumutbaren Belastung derzeit insgesamt unter Zugrundelegung des dann höheren Prozentsatzes.

Mit Urteil vom 19. Januar 2017 hat der Bundesfinanzhof – abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass bei der Berechnung der zumutbaren Belastung nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der die im Gesetz genannte Betragsgrenze der jeweiligen Stufe übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet werden soll. Der sich aus dem Urteil ergebende Handlungsbedarf wird derzeit in Abstimmung mit den Ländern geprüft.

Bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten eines Rechtsstreites infolge einer Scheidung nach § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG verweise ich auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/8458.

37. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Regelungen wird die "Sozialcharta" beinhalten, die es – wie bei der Mieterversammlung am 9. März 2017 von den dort anwesenden Vertretern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) angekündigt – beim Verkauf der Belgischen Siedlung in Kassel geben soll (bitte Angabe des Adressatenkreises, der genauen Anforderungen an potenzielle Käuferinnen und Käufer sowie der Schutzvorkehrungen für die derzeitigen Mieterinnen und Mieter), und werden die bei der Mieterversammlung in Aussicht gestellten Regelungen wie Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter, die älter als 60 Jahre sind, sowie ein verlängerter Kündigungsschutz für alle Mieterinnen und Mieter eingehalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2017

Die Belgische Siedlung in Kassel wird seit dem 7. April 2017 im Wege des Bieterverfahrens interessierten Investoren zum Erwerb angeboten.

Die Siedlung verfügt über typische Gestaltungselemente der 50er-Jahre und steht unter Denkmalschutz. Sie ist auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte und der vorhandenen Mieterstruktur ein besonders stadtteilprägendes Element im Kasseler Ortsteil Wehlheiden. Der Erwerber wird daher zum Erhalt dieser besonderen Stadtteilprägung folgende Verpflichtungen für den Zeitraum von fünf Jahren zum Mieterschutz übernehmen:

- Verzicht auf Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen;
- Verzicht auf Luxusmodernisierungen;

 Einräumung eines Ankaufsrechts zugunsten der Bestandsmieter für den Fall des Verkaufs einzelner vermieteter Häuser. Sollte innerhalb von fünf Jahren eine Weiterveräußerung der Gesamtliegenschaft erfolgen, verlängert sich dieses Ankaufsrecht um weitere fünf Jahre.

Aus Sicht der BImA handelt es sich um einen erweiterten, über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehenden Mieterschutz. Die im Expose dargestellten erweiterten Mieterschutzregelungen werden für alle Bestandsmieter gleichermaßen vereinbart, unabhängig vom Lebensalter.

38. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie soll diese Sozialcharta implementiert werden: Wird sie Teil der bestehenden Mietverträge oder Teil der Ausschreibung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2017

Die Verpflichtungen des Käufers gegenüber den Mietern werden im Kaufvertrag zwischen der BImA und dem Käufer als echte Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB) und damit zu Gunsten der Bestandsmieter vereinbart, die dadurch eigene Rechte gegenüber dem künftigen Käufer erwerben.

39. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird den technischen und formalen Besonderheiten der Anlage Rechnung getragen, wie etwa, dass die 73 Häuser der Belgischen Siedlung gemeinsame Anschlüsse (Wasser, Abwasser, Heizung) nutzen sowie auch unter anderen Gesichtspunkten (Brandschutz, Lärm, Kataster, Sanierungsstau, Denkmalschutz) nicht einzeln betrachtet werden können (www.hna.de/kassel/wehlheiden-ort99021/belgischesiedlung-in-kassel-gehb-macht-leerstandzur-chefsache-7109414.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2017

Die BImA trägt der vorhandenen Erschließungssituation dadurch Rechnung, indem sie die aus 76 Einfamilien-Reihenhäusern bestehende Wohnsiedlung en bloc zum Kauf anbietet.

40. Abgeordneter Niema Movassat (DIE LINKE.)

Wie kam es dazu, dass die Bundesregierung Paul Collier als Berater für die G20-Präsidentschaft (www.epochtimes.de/politik/deutschland/berichtbundesregierung-engagiert-afrikaexperten-paulcollier-a1362374.html) engagierte (Ausgangspunkt der Initiative, Grund für Auswahl Paul Colliers), und was sind die Eckpunkte der Vereinbarung, die die Bundesregierung mit Paul Collier geschlossen hat (genauer Umfang und inhaltliche Schwerpunkte der Beratertätigkeit, Teilnahme an welchen Sitzungen und Events im Rahmen der G20-Präsidentschaft, Honorar)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Der Compact with Africa (CWA) ist eine Initiative des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft und zielt auf Reformen und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen ab.

Paul Collier ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Oxford und dort u. a. auch am Zentrum für afrikanische Ökonomien (Centre for the Study of African Economies) tätig. Er ist einer der weltweit führenden Entwicklungsökonomen, der sich insbesondere auch mit dem Thema Förderung des Wachstums in Entwicklungsländern durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Privatinvestitionen einsetzt.

Aufgrund seines fachlichen Schwerpunkts ergab sich eine punktuelle, informelle Zusammenarbeit des BMF mit Paul Collier. Paul Collier wurde als ein externer Experte zu Treffen der G20-,,Africa Advisory Group", einer informellen Beratergruppe der G20, eingeladen.

Er war aber nicht als Berater der Bundesregierung engagiert. Es gab und gibt keine Vereinbarung oder keinen Vertrag zwischen dem BMF und Paul Collier, es wurde kein Honorar vereinbart oder gezahlt.

41. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Beschäftigte haben die Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, im Jahr 2016 eingestellt, und wie viele davon waren über 50 bzw. über 60 Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 12. April 2017

Die Personalpolitik der Unternehmen mit Bundesbeteiligung ist eine Frage des operativen Geschäfts, das von der Geschäftsleitung (Vorstand bzw. Geschäftsführung) des jeweiligen Unternehmens verantwortet wird.

In den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung fallen lediglich Angelegenheiten mit Bezug auf die bei Bundesunternehmen beschäftigten Beamten (im Bereich der Postnachfolgeunternehmen und der Deutsche Bahn AG). Neue Beamtenverhältnisse dürfen im Bereich der Postnachfolgeunternehmen seit dem 1. Januar 1995 sowie seit der Gründung der Deutsche Bahn AG mit Wirkung zum 1. Januar 1994 nicht mehr begründet werden.

42. Abgeordneter Harald Petzold (Havelland) (DIE LINKE.)

Warum hat die Bundesregierung bisher die komplett eingereichten Anträge der Stadt Oranienburg auf Erstattung von Kosten zur Entschärfung von Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg und zur Kampfmittelbeseitigung von Weltkriegsmunition noch nicht beschieden, und wie ist der entsprechende Bearbeitungssachstand der genannten Anträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 13. April 2017

Aufgrund des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. November 2015 erstattet der Bund den Ländern freiwillig einen Teil der Kosten der Länder für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel in Höhe von bis zu 60 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019. Die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens wurden in einer Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen geregelt, mit deren Durchführung die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betraut worden ist. Die Länder reichen daher ihre Anträge für die jeweiligen Abrechnungsjahre, beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2015, bei der BImA ein, die die Auszahlungen auf der Grundlage der Richtlinie nach Prüfung der Abrechnungen vornimmt.

Der Antrag des Landes Brandenburg für das Abrechnungsjahr 2015, der auch Abrechnungen der Stadt Oranienburg enthält, ist fristgerecht vor Ablauf des 28. Februar 2017 bei der BIMA eingegangen. Nach Prüfung aller Anträge wird die BIMA voraussichtlich ab Juli 2017 die Auszahlungen der freiwilligen Teilerstattung des Bundes an die Länder vornehmen. Dem Land Brandenburg obliegt dann die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die ihm gewährte Erstattung an einzelne Städte und Gemeinden, z. B. die Stadt Oranienburg, weitergegeben wird.

43. Abgeordneter Richard Pitterle (DIE LINKE.)

Ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bei Ermittlungen oder Abfragen zu Beteiligungen von in Deutschland Steuerpflichtigen an auf Malta ansässigen Unternehmen selbst oder im Zuge der Amtshilfe nach dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG), der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung oder der Abgabenordnung (AO) tätig geworden, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Ermittlungen oder Abfragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. April 2017

Die EU-Mitgliedstaaten leisten im Bereich der direkten Steuern einander steuerliche Amtshilfe auf Basis der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011.

Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie bestimmt, dass der Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten der Geheimhaltungspflicht unterliegt und die ausgetauschten Informationen nur für die in der Richtlinie aufgeführten Zwecke verwendet werden dürfen.

Im Übrigen weise ich auf die Zuständigkeit der Länder für den Steuervollzug hin.

44. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche Staaten wenden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Besteuerung von Lizenzeinnahmen und ähnlichen Einnahmen aus Rechteüberlassungen ein präferenzielles Steuerregime (IP-Box) an, welches zu einer reduzierten Steuerlast gegenüber der Regelbesteuerung führt (bitte mit Darstellung des Jahres der erstmaligen Einführung der IP-Box, des reduzierten Steuersatzes und inwieweit das Regime konform ist mit dem Nexus-Ansatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD – 2016, Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Aktionspunkt 5 – Abschlussbericht 2015, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Das Forum Schädliche Steuerpraktiken der OECD (Forum on Harmful Tax Practices – FHTP) hat angekündigt, im Sommer 2017 die Ergebnisse seiner Prüfung der bestehenden Patentboxregelungen zu veröffentlichen. Diese erfasst neben den OECD-Mitgliedstaaten auch diejenigen Staaten, die dem Inclusive Framework beigetreten sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort vom 9. Februar 2017 auf die Schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Dr. Axel Troost verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/11220).

45. Abgeordneter Richard Pitterle (DIE LINKE.)

Welche Steuermehreinnahmen entstehen bei der Kraftfahrzeugsteuer nach Schätzung der Bundesregierung durch die im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Bundestagsdrucksache 18/11234) vorgesehene Umstellung der Messmethode für den CO2-Ausstoß auf das Verfahren .. Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure" (WLTP) zum 1. September 2018, und inwieweit ist sichergestellt, dass § 9 Absatz 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) keine Anwendung findet (Ermä-Bigung der Kraftfahrzeugsteuer), wenn nach § 9 Absatz 2 des Infrastrukturabgabengesetzes keine Infrastrukturabgabe erhoben wird, weil glaubhaft gemacht wird, dass das Kraftfahrzeug im gesamten Entrichtungszeitraum nicht auf Straßen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Infrastrukturabgabengesetzes genutzt wurde (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die CO₂-bezogene Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer nach WLTP bereits im Verlauf des Jahres 2017 für neue Personenkraftwagen wirksam würde. Der Gesetzentwurf verschiebt die Anwendung geltenden Rechts auf den 1. September 2018 als einheitlichen Stichtag. Die Auswirkungen der WLTP-Messmethode auf die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer lassen sich derzeit nicht belastbar quantifizieren.

Die Kraftfahrzeugsteuer und die Infrastrukturabgabe sind zwei selbständige, voneinander unabhängige unterschiedliche Abgaben. Die Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerermäßigung (§ 9 Absatz 6 KraftStG nach Inkrafttreten des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 8. Juni 2015). Eine rechtliche Koppelung der Steuerermäßigung an die Infrastrukturabgabe hat der Gesetzgeber deshalb nicht vorgesehen.

46. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Wie viele Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) bzw. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder wurden in den Anlagen zu den BMF-Schreiben vom 21. März 2017 (IV A 2 – 0 2000/15/10001) neu aufgenommen, und wie viele wurden aufgehoben (bitte differenziert nach BMF-Schreiben und gleichlautenden Erlassen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Es sind 122 BMF-Schreiben und 14 gleichlautende Erlasse neu aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang wurden 90 BMF-Schreiben und 11 gleichlautende Erlasse aufgehoben.

47. Abgeordneter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung Dr. Gerhard Schick vor, inwieweit inländische Depotbanken bei Cum/ Ex-Geschäften trotz der Regelungen des Jahressteuergesetzes 2007 keine Kapitalertragsteuer abgeführt haben, und welche gegebenenfalls neuen Fragen zur Aufklärung der schädlichen Cum/Ex-Geschäfte ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus den Feststellungen des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017 (Az: 43 K 977/14)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. April 2017

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Finanzbehörden der Länder auch Cum/Ex-Geschäften in Zeiträumen nach der erstmaligen Anwendbarkeit der Regelungen des Jahressteuergesetzes 2007 nachgehen. Das schließt ggf. durchzuführende Haftungsinanspruchnahmen beteiligter Depotbanken ein. Zu einschlägigen Rechtsfragen und Gerichtsentscheidungen steht das BMF im Übrigen im regelmäßigen Austausch mit den Obersten Finanzbehörden der Länder.

48. Abgeordneter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Dienst- und Verwaltungsanweisungen der Dr. Gerhard Schick Finanzverwaltungen aus Bund und Ländern seit dem Jahr 2007 sind der Bundesregierung bekannt, die Auswirkungen auf die Vorgehensweise der Finanzverwaltung gegenüber inländischen Depotbanken in Bezug auf Cum/Ex-Geschäfte haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. April 2017

Der Bundesregierung sind keine BMF-Schreiben, Erlasse oder Verfügungen von Oberfinanzdirektionen in diesem Bereich bekannt.

49. Abgeordneter Dr. Axel Troost (DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen traten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten beiden Veranlagungszeiträumen bei den von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Lohnsteuerdaten offenbare Unrichtigkeiten auf, und in wie vielen Fällen wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Finanzverwaltung ungeprüft übernommen, obwohl die oder der Steuerpflichtige die Lohnangaben in zutreffender Höhe erklärt hatte (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Nach der Finanzverfassung obliegt die Verwaltung der Einkommensteuer den Landesfinanzbehörden. Der Bundesregierung liegen zu den betreffenden Sachverhalten keine Daten vor. Es ist ihr auch nicht bekannt, ob die Länder Auswertungen hierzu durchführen.

50. Abgeordneter Dr. Axel Troost (DIE LINKE.)

Welche inhaltlichen und technischen Unterschiede bestehen zwischen dem bisherigen, durch die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2003 (IV A 6-S 2140 8/03) und vom 22. Dezember 2009 (IV C 6-S 2140/07/10001-01) geregelten und vom Bundesfinanzhof mit Entscheidung vom 28. November 2016 (GrS 1/15) gekippten Sanierungserlass und den vom Bundesrat in Nummer 9 auf Bundestagsdrucksache 18/11531 vorgeschlagenen Regelungen zur Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen, und welche Ergebnisse hat die Prüfung dieses Vorschlags durch die Bundesregierung (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 auf Bundestagsdrucksache 18/11531) bisher erbracht (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. April 2017

Während der Sanierungserlass eine Begünstigung von Sanierungsgewinnen in Form von sachlichen Billigkeitsmaßnahmen (abweichende Steuerfestsetzung § 163 AO, Stundung § 222 AO und Erlass § 227 AO) vorsah, begünstigt der Vorschlag des Bundesrates Sanierungsgewinne in Form einer gesetzlichen Steuerbefreiung. Abweichend vom Sanierungserlass sieht der Vorschlag des Bundesrates einen vollständigen Verlustuntergang aller Verlustverrechnungsvolumina unabhängig von der Höhe des Sanierungsgewinns vor.

Das Bundesministerium der Finanzen erarbeitet derzeit zusammen mit den Ländern einen Regelungsvorschlag zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen, der noch im Rahmen des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen Berücksichtigung finden könnte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

51. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung vor der Bundestagswahl 2017 umsetzen, um die im Weißbuch Digitale Plattformen als Problem identifizierten "Lock-in-Effekte", die bei digitalen Plattformen häufig auftreten, zu unterbinden, und auf welchen, wie abgegrenzten Märkten treten aus Sicht der Bundesregierung "Lock-in-Effekte" vornehmlich auf?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 12. April 2017

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit dem Weißbuch Digitale Plattformen Vorschläge für eine Ordnungspolitik für digitale Plattformen vorgelegt. "Lock-in-Effekte" bzw. Bindungswirkungen, die von Netzwerkeffekten auf die Kunden bzw. Nutzer einer Plattform ausgehen, können je nach ihrer Stärke und anfallenden Wechselkosten die Marktstellung eines Anbieters absichern. Sie sind daher bei der Feststellung von Marktbeherrschung zu prüfen. Im Einzelfall können unternehmerische Verhaltensweisen im Zusammenhang mit "Lock-in-Effekten" missbräuchlich sein. Das kürzlich verabschiedete Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das das Wettbewerbsrecht an die Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung von Märkten anpasst, trägt gerade diesen möglichen Problemen Rechnung. Die Wettbewerbsbehörden erhalten Instrumente zur effektiveren Bekämpfung wettbewerbsschädlicher Wirkungen von "Lock-in-Effekten". Darüber hinaus trägt eine effektive Umsetzung der Vorgaben zur Datenportabilität in der Datenschutz-Grundverordnung zur

Vermeidung von "Lock-in-Effekten" bei. Die Feststellung von "Lock-in-Effekten" ist eine Frage des Einzelfalls, die wie die Abgrenzung der betroffenen Märkte von den zuständigen Behörden zu beurteilen ist.

52. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Investitionen deutscher Unternehmen oder Beteiligungen zur Förderung der Energiegewinnung aus Biomasse in den ASEAN-Staaten (ASEAN: Verband Südostasiatischer Nationen) sind der Bundesregierung bekannt (bitte ggf. aufschlüsseln), und welches Investitionsvolumen schätzt die Bundesregierung hierfür?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. April 2017

Der Bundesregierung sind keine Daten zu "Investitionen deutscher Unternehmen oder Beteiligungen zur Förderung der Energiegewinnung aus Biomasse in den ASEAN-Staaten" bekannt. Aufgrund des Aufbaus der Zahlungsbilanzstatistik und der Struktur der Bestandserhebung über Direktinvestitionen ist nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank eine differenzierte Auswertung nach Energiearten nicht möglich, insbesondere nicht für Energiegewinnung aus Biomasse. Auch eine Schätzung ist aufgrund der fehlenden Daten nicht realisierbar.

53. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dafür sorgen, dass die neuen digitalen Stromzähler richtige Verbrauchswerte messen und nicht, wie von der Studie der Universität Twente belegt, zu hohe (weil die digitalen Stromzähler die Verbrauchswerte von neuen Stromspargeräten nicht korrekt messen können), und wie können sich betroffene Verbraucher konkret gegen diese Verbrauchertäuschung wehren (siehe dazu Studie der Universität Twente, Niederlande sowie SPIEGEL ONLINE Artikel vom 10. März 2017)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. April 2017

Entsprechend den Vorgaben des Mess- und Eichrechts müssen Messgeräte in Deutschland genau messen und dies auch nachweisen. Dies gilt natürlich auch für digitale Stromzähler. Dazu bedürfen solche Geräte einer erfolgreichen Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle, um in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Für Elektrizitätszähler in Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie sind die Anforderungen in der europäischen Messgeräterichtlinie 2014/32/EU geregelt.

Die Überprüfung der Anforderungen vor Inverkehrbringen erfolgt durch privatwirtschaftlich tätige Konformitätsbewertungsstellen. Für in Verkehr gebrachte Messgeräte sind im Rahmen der Marktüberwachung die Eichbehörden der Länder zuständig. Sobald ein Messgerät verwendet oder zur Verwendung bereitgehalten wird, sind die Eichbehörden im Rahmen der Verwendungsüberwachung zuständig. Werden hier Mess-

ungenauigkeiten festgestellt, können sowohl das Inverkehrbringen als auch die Weiterverwendung dieser Geräte im Markt untersagt werden. Daneben kann jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Messrichtigkeit hat, eine Befundprüfung bei der zuständigen Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragen.

Das nationale Metrologieinstitut Deutschlands – die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) – und die Eichbehörden, die ihr Handeln über die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen koordinieren, prüfen derzeit die Relevanz und wissenschaftliche Belastbarkeit der Untersuchungen der Universität Twente, um erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

54. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass in Deutschland verkaufte Elektrogeräte einen korrekten Jahresverbrauch beim Energieeffizienz-Label angeben und nicht, wie u. a. von der Verbraucherzentrale Mainz festgestellt, einen aufgrund der Testbedingungen viel zu niedrigen Jahresverbrauch, und was können betroffene Verbraucher tun, um sich gegen die Verbrauchertäuschung zu wehren (siehe u. a, TV-Sendung Marktcheck vom 7. März 2017)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. April 2017

Der Bundesregierung ist die Stärkung des EU-Energie-Labels ein wichtiges Anliegen. Sie setzt sich für eine sinnvolle und nachvollziehbare Ausgestaltung der Kennzeichnung auf europäischer Ebene ein.

Das Energie-Label hat insbesondere die Aufgabe, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, Geräte innerhalb einer Produktgruppe, die nach einheitlichen und reproduzierbaren Maßstäben getestet wurden, miteinander zu vergleichen. Es ist jedoch nicht möglich, einen "korrekten" allgemeingültigen Jahresverbrauch beim Energie-Label anzugeben, denn der Verbrauch variiert je nach individueller Nutzung der Geräte erheblich. Der Jahresverbrauch, welcher auf dem Energie-Label angegeben wird, beruht auf einer Berechnung, der zwei Elemente zu Grunde liegen: Zum einen Messwerte im Labor unter genormten Bedingungen und zum anderen Annahmen, mit denen die durchschnittliche Nutzung durch Verbraucher möglichst realitätsnah abgebildet werden soll. Dabei liegen den Berechnungen bei einzelnen Produktgruppen teilweise Annahmen zu Grunde, die nicht das durchschnittliche Verbraucherverhalten widerspiegeln. Darunter fällt zum Beispiel die Annahme der Nutzung bestimmter Waschgänge für die Berechnung des Energieverbrauchs von Waschmaschinen, die in der Praxis tatsächlich nur wenig genutzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen laufender Produktregulierungen dafür ein, diese Annahmen so zu verändern, dass sie das Verbraucherverhalten besser widerspiegeln, damit das Energie-Label für die Verbraucher noch aussagekräftiger wird.

Sollte dem Verbraucher ein Gerät mit nicht zufriedenstellendem Verhalten, wie z. B. hohem Energieverbrauch, auffallen, kann er sich zunächst an seinen Vertragspartner (i. d. R. den Einzelhändler) wenden.

Auch die Marktüberwachungsbehörden der Länder sind Ansprechpartner für Beschwerden. Für Deutschland stellt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eine Liste der zuständigen Behörden unter www.ebpg.bam.de/de/marktaufsicht/index.htm zur Verfügung.

55. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche konkreten im Jahr 2014 durch die EU angekündigten Begleitmaßnahmen, welche die effektive Umsetzung der EU-Richtlinie zur Eindämmung des Handels mit Konfliktmineralien gewährleisten sollen (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/march/tradoc_152228.pdf, S. 9 ff.), sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in der Planung oder Umsetzung (bitte nach Maßnahmen, Zeitplan, Kosten, Stand der Umsetzung aufschlüsseln), und welche Begleitmaßnahmen plant die Bundesregierung eigenständig zur Unterstützung der EU-Richtlinie zur Eindämmung des Handels mit Konfliktmineralien zu ergreifen (bitte nach Maßnahmen, Zeitplan, Kosten, Stand der Umsetzung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. April 2017

Die EU-Kommission hat bisher noch keine konkreten Begleitmaßnahmen zur Flankierung der EU-Verordnung über Konfliktmineralien vorgelegt oder beschlossen. Der Verordnung wurde im Europäischen Parlament am 13. März 2017 und im Ministerrat am 3. April 2017 zugestimmt.

Zur Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) hat die EU-Kommission in einem ersten Schritt eine Studie ausgeschrieben, die bis September 2017 ein umfassendes Unterstützungssystem für KMU zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten erarbeiten soll. Damit sollen auch die bürokratischen Belastungen für KMU verringert bzw. kompensiert und KMU beim Aufbau entsprechender Kapazitäten unterstützt werden.

Die Unternehmen und Verbände sind aufgerufen, sich an der Ausarbeitung der Unterstützungsmaßnahme zu beteiligen und sich bis 30. April 2017 beim Auftragnehmer der Studie, Estelle Levin Limited and Edif ERA zu melden. Die Bundesregierung hat diese Bitte an die betroffenen Verbände und über diese auch an die Unternehmen herangetragen.

Im Lichte der EU-Begleitmaßnahmen wird die Bundesregierung prüfen, ob noch ergänzende Maßnahmen notwendig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

56. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was macht die Bundesregierung, um die aktuell in der Presse aufgeworfenen Missstände wie Scheinselbstständigkeit und illegale Leiharbeit bei der Beschäftigung von Pilotinnen und Piloten zu verhindern (www.ardmediathek.de/tv/Reportage-Dokumentation/Profit-Auf-Kosten-aller-Dergnadenlo/Das-Erste/Video?bcastId=799280&documentId=41668418), und aus welchen Gründen werden die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht tätig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 10. April 2017

Die Frage bezieht sich auf den Fernsehbeitrag des WDR "Ryanair – Profit auf Kosten aller". Darin wird über Geschäftspraktiken der irischen Fluggesellschaft Ryanair berichtet, die insbesondere zum Ziel hätten, arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten dadurch zu umgehen, dass Piloten als selbständig Tätige für diese Gesellschaft fliegen. Der Bericht verweist auf laufende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz in Bezug auf den Verdacht des Einsatzes von Scheinselbstständigen.

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich nicht zu einem laufenden Ermittlungsverfahren Stellung. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt vielmehr abzuwarten.

57. Abgeordnete **Brigitte Pothmer**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Plätze wurden seit Start des Programms "KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb" am 1. August 2016 geschaffen (bitte, wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Maßnahmeeintritte hat es gegeben (bitte wenn möglich nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. April 2017

Mit der Maßnahme "KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb" steht erstmalig eine Maßnahme zur Verfügung, welche die Sprachförderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit verknüpft. Damit ist bereits parallel zum Spracherwerb auch eine berufliche Orientierung und Heranführung an den Arbeitsmarkt möglich. Dies soll die Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen.

Die Kapazität von KompAS beläuft sich für die Jahre 2016 und 2017 bundesweit auf rund 40 500 Plätze. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer kann der beigefügten Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

Maßnahmestart von KompAS war der 1. August 2016. Eine IT-gestützte Auswertung der Maßnahmeeintritte konnte erst ab November 2016 rückwirkend zum Oktober 2016 realisiert werden. Endgültige Daten für den Zeitraum ab Januar 2017 liegen der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vor. In der anliegenden Tabelle (Anlage 2) sind die monatlichen Eintritte in KompAS von Oktober bis Dezember 2016 nach Bundesländern dargestellt.

Anlage 1

"Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung, Spracherwerb (KompAS)"

Datenstand: 09.03.2017

Bund und Bundesland-Ebene	Zur Verfügung stehende Maßnahmeplätze (2016 und 2017)		
Deutschland	40.543		
Baden-Württemberg	1.775		
Bayern	2.975		
Berlin	1.425		
Brandenburg	825		
Bremen			
Hamburg	3.200		
Hessen	1.700		
Mecklenburg-Vorpommern	300		
Niedersachsen	2.425		
Nordrhein-Westfalen	19.918		
Rheinland-Pfalz	475		
Saarland	900		
Sachsen			
Sachsen-Anhalt	1.175		
Schleswig-Holstein	2.050		
Thüringen	725		

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Anlage 2

Eintritte von Teilnehmenden an "Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb" (KompAS) - ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

Bundesländer (Gebietsstand März 2017) Zeitreihe, Datenstand: März 2017

		Eintritte				
Region	Dezember 2016	November 2016	Oktober 2016			
	1	2	3			
Deutschland, davon	3.549	3.027	3.257			
Schleswig-Holstein	262	275	179			
Hamburg	76	143				
Niedersachsen	315	185	445			
Bremen	22	47	34			
Nordrhein-Westfalen	1.466	1.499	1.710			
Hessen	98	144	95			
Rheinland-Pfalz	8	6	58			
Baden-Württemberg	333	123	161			
Bayern	275	83	177			
Saarland	95	154	119			
Berlin	52	72	89			
Brandenburg	83	62	103			
Mecklenburg-Vorpommern	118	42	,			
Sachsen	47	28	,			
Sachsen-Anhalt	175	117	37			
Thüringen	124	47	33			

Erstellungsdatum: 05.04.2017, Zentraler Statistik-Service

[©] Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

58. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie erklärt sich die Bundesregierung die sehr unterschiedlich hohen Zahlen von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den einzelnen Bundesländern nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) für Analogleistungen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11603), und welche Gründe kann sie dafür anführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 10. April 2017

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamts gibt es keine eindeutige Erklärung für die nach Bundesländern unterschiedlich hohen Zahlen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (Grundleistungsempfänger/-innen nach § 3 AsylbLG) bzw. Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Analogleistungsempfänger/-innen nach § 2 AsylbLG).

Es handelt sich um eine Auswertung von Sekundärdaten, die im Verwaltungsvollzug der Bundesländer erfasst und für statistische Zwecke ausgewertet werden. Die in den Berichtsstellen (z. B. Sozialämtern) geführten Verwaltungsdaten werden an die Statistischen Landesämter übermittelt und von diesen plausibilisiert. Dabei werden die Einzelangaben auf ihre inhaltliche Richtigkeit mittels formaler Prüfungen verglichen und im Fehlerfall abgewiesen. Bei deutlich abweichenden Zahlen im Vergleich zum Vorjahr erfolgen bei Bedarf Rückfragen bei den Berichtsstellen zu möglichen Ursachen. Allerdings ist die Nachverfolgbarkeit von Schwankungen bzw. Abweichungen zwischen den Bundesländern nur sehr eingeschränkt möglich, diese hängen stark vom jeweiligen Verwaltungsvollzug ab. Aufgrund des Rückspielverbots für die amtliche Statistik an die öffentliche Verwaltung dürfen im Nachgang der Erhebung keine Daten, z. B. zur Plausibilisierung, in die Verwaltung zurückfließen. Mögliche Gründe für die Differenzen der Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Bundesländern können somit statistisch nicht ermittelt werden.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist auch zu beachten, dass die Asylbewerberleistungsstatik zum Stichtag Jahresende erhoben wird. Damit sind auch nur die Empfängerinnen und Empfänger erfasst, die zu diesem Zeitpunkt die angesprochenen Leistungen beziehen. Empfängerinnen und Empfänger, die dagegen im Laufe des Jahres, aber nicht zum Jahresende, solche Leistungen erhalten, sind in den genannten Daten nicht enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

59. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Feststellungsanträge zur Beurteilung, ob Organismen als genetisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen sind, lagen in den letzten zwölf Monaten oder liegen momentan der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vor (bitte aufschlüsseln: Organismus, verwendete Technik/Techniken [z. B. ODM, TALEN, CRISPR/Cas], Verwendung oder Nichtverwendung von Gene Drives und Ergebnis der Stellungnahmen inklusive Sicherheitseinstufung bzw. erwarteter Termin der Stellungnahme)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. April 2017

Der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) lagen in dem angefragten Zeitraum zwei Feststellungsanträge zur Beurteilung vor. In einem Fall handelt es sich um Linien der Ackerschmalwand (Arabidopsis thaliana). Es wurde zu Forschungszwecken jeweils eine Punktmutation in Gene eingeführt, die verantwortlich für die Pathogenabwehr sind. In dem anderen Fall handelt es sich um Raps (Brassica napus), bei dem Gene mutagenisiert wurden, die für Transkriptionsfaktoren kodieren. In beiden Fällen wurde CRISPR/Cas9 für die gezielte Mutagenese verwendet und es wurden keine "Gene Drives" eingeführt. Von der ZKBS wurde der erste Fall als Nicht-GVO, der zweite Fall als GVO eingestuft, für dessen Ausbringen in die Umwelt eine Freisetzungsgenehmigung nach dem Gentechnikgesetz notwendig wäre. Da hierfür kein Antrag vorliegt, hat die ZKBS auch keine Sicherheitsbewertung vorgenommen.

60. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Anträge auf Stellungnahmen durch die ZKBS von Seiten der Länder lagen in den letzten zwölf Monaten bzw. liegen momentan der ZKBS vor zu gentechnischen Arbeiten in geschlossenen Systemen (bitte aufschlüsseln: Organismus, verwendete Technik/Techniken [z. B. ODM, TALEN, CRISPR/Cas], Verwendung oder Nichtverwendung von Gene Drives und Ergebnis der Stellungnahmen inkl. Sicherheitseinstufung bzw. erwarteter Termin der Stellungnahme)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. April 2017

Die bisher der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vorgelegten Arbeiten unter Nutzung der Techniken TALEN, CRISPR/Cas stammten aus dem Bereich der Grundlagenforschung und hatten meist Veränderungen an humanen Zellen zum Ziel (Deletion bzw.

Überexpression), um die Rolle einzelner Proteine bei der Abwehr von viralen Infektionen aufzuklären. Daneben wurde das Genom von Viren verändert (Deletion bzw. Einfügen eines Markergens) und im Genom von Bakterienstämmen Punktmutationen in Genen des Stoffwechsels eingeführt.

So lag in dem angefragten Zwölfmonatszeitraum konkret ein Antrag zu gentechnischen Arbeiten mit Nocardia terpenica (Risikogruppe 2) vor, bei denen Mutationen im bakteriellen Genom durch Einbringen des CRISPR/Cas9-Systems eingeführt wurden. Diese wurden der Sicherheitsstufe 2 zugeordnet. Zudem wurden gentechnische Arbeiten bewertet, bei denen mit Hilfe des CRISPR/Cas9-Systems rekombinante Affenpockenviren (Risikogruppe 3) hergestellt werden sollen. Diese gentechnischen Arbeiten wurden der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Ein weiterer Antrag beschrieb die Verwendung gentechnisch veränderter humaner Zellen, die mithilfe des CRISPR/Cas9-Systems hergestellt worden sind, um diese für Infektionsstudien mit humanen Immundefizienzviren (HIV) zu verwenden. Die empfohlene Sicherheitsstufe 3 für die beantragten gentechnischen Arbeiten richtete sich nach dem Gefährdungspotenzial der verwendeten rekombinanten Viren.

Mit der Einstufung von gentechnischen Arbeiten zur Herstellung und Verwendung rekombinanter Gene-Drive-Systeme hat sich die ZKBS intensiv seit dem Jahr 2015 auseinandergesetzt und eine auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugängliche Stellungnahme verabschiedet. Diese sieht eine Vorlage entsprechender Vorhaben bei der ZKBS vor, die im Einzelfall über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Güter nach § 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) insbesondere der Umwelt in ihrem Gefüge berät und entscheidet. Vorsorglich sind diese bis zur verabschiedeten Stellungnahme der Sicherheitsstufe 2 zuzuordnen. Im angefragten Zeitraum lag ein diesbezüglicher Antrag zum Umgang mit rekombinanten D. melanogaster vor. Die vorgelegten Unterlagen begründeten eine Einstufung der Fliegen in die Risikogruppe 1 und einen Umgang mit ihnen in einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1.

61. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 aus den letzten zwölf Monaten wurden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 28 des Gentechnikgesetzes (GenTG) durch die Länder angezeigt (bitte aufschlüsseln: Organismus, verwendete Technik/Techniken [z. B. ODM, TALEN, CRISPR/Cas], Verwendung oder Nichtverwendung von Gene Drives)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. April 2017

Auch die gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch die Bundesländer gemeldet wurden, stammen aus dem Bereich der Grundlagenforschung. Sie umfassen häufig die Deletion bzw.

Überexpression von Genen in humanen Zellen in Zellkultur zur Aufklärung von Mechanismen des Stoffwechsels, des Immunsystems oder der Zellzyklusregulation. Daneben werden Mauszelllinien, Mäuse, Fruchtfliegen, Zebrafische und marine Borstenwürmer z. B. durch Einfügen von Deletionen oder Markergenen verändert, um Aufschlüsse der Funktion der betreffenden Gene in ähnlichen Fragestellungen zu erhalten. Es wurde von den zuständigen Genehmigungsbehörden in diesen Fällen kein Antrag auf Beratung zur Feststellung hinsichtlich der Entstehung nichtgentechnisch veränderter Organismen bei der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vorgelegt. Ein vollständiger Überblick über alle angezeigten Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 und 2 unter Einschluss der verwendeten Techniken kann nicht gegeben werden, weil die Datenbank beim BVL zurzeit überarbeitet wird.

62. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie wird bei den Forschungsvorhaben aus den Fragen 60 und 61 sichergestellt, dass es nicht zu unerwünschten Freisetzungen von Organismen kommt, und wie wird bei den Feststellungsanträgen aus Frage 59 sichergestellt, dass bei Nichteinstufung als GVO die Organismen rückholbar sind, sollte der Europäische Gerichtshof zu einer anderen Einschätzung bei der Einstufung von Herstellungstechniken als Gentechnik als die ZKBS kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. April 2017

Entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial werden gentechnische Arbeiten, unter Beachtung des Standes der Wissenschaft, in die vier Sicherheitsstufen eingeordnet. In den Anhängen III bis V der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, um einen Austrag zu verhindern, der mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist.

Die unter der Frage 59 benannten Feststellungsanträge befinden sich derzeit noch in der Prüfung, an der auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das Robert Koch-Institut (RKI), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Julius Kühn-Institut (JKI) beteiligt sind. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat bisher keine Feststellungsbescheide zu den beiden Anträgen erlassen.

63. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der seit 2010 ausgesprochenen Aufforderung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Messergebnisse von Mineralölrückständen in Lebensmittelproben an sie weiterzuleiten. nicht nachgekommen (www.foodwatch.org/de/ presse/pressemitteilungen/behoerdenposse-ummineraloel-in-lebensmitteln-deutschlandboykottiert-seit-7-jahren-zusammenarbeit-mit-dereu-gesundheitsschutz-verzoegert/), insbesondere da die Bundesländer, die in den letzten Jahren mehr als 400 Lebensmittelproben auf Mineralölrückstände untersucht haben, diese an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weiter gegeben haben, und wird die Bundesregierung dieses nachholen bzw. für die Zukunft Messergebnisse an die EFSA weiterleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. April 2017

Die Aussagen in der Pressemitteilung von foodwatch e. V. vom 12. März 2017, Deutschland würde keine Daten zu Mineralöl in Lebensmitteln an die EU weitergeben, sind nicht zutreffend. Bereits im Jahr 2015 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor dem Hintergrund der Arbeiten an dem Entwurf der Mineralölverordnung (Entwurf der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung) zur Erlangung weiterer Erkenntnisse die Bundesländer um Information zu den dort vorliegenden Daten gebeten. Diese Daten wurden am 19. Oktober 2015 an die Europäische Kommission weitergegeben mit der erneuten Bitte, sich der Problematik der Kontamination von Lebensmitteln mit Mineralölbestandteilen aus verschiedenen Quellen auf europäischer Ebene anzunehmen. Als Resultat wurde im Januar dieses Jahres die Empfehlung (EU) 2017/84 der Kommission über die Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, veröffentlicht.

Daten, die dem BMEL bzw. dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) von Länderseite im Rahmen des von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erfolgten Call for Data übermittelt wurden, wurden vom BVL am 8. September 2016 an die EFSA übersandt.

Darüber hinaus liegen der Europäischen Kommission bereits seit Jahren auch die Ergebnisse des Entscheidungshilfevorhabens des BMEL "Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmitteln" vor. Diese Daten sind auch in die EFSA-Stellungnahme zu Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln aus dem Jahre 2012 eingeflossen, wie die EFSA es selbst darstellt.

Ferner hat das BMEL der Europäischen Kommission die im Rahmen des EU-Monitorings (siehe Empfehlung (EU) 2017/84) für die Jahre 2017/2018 von den zuständigen Behörden der Länder geplanten Probenzahlen mitgeteilt. Danach ist von den Ländern vorgesehen, im Jahr 2017 etwa 600 und 2018 etwa 830 Proben zu untersuchen. Die dazugehörigen Daten werden vom BVL gesammelt und an die EFSA übermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordnete

Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren durch an der Mission EU NAVFOR Somalia beteiligte Kräfte ein militärisches Wirken gegen Infrastruktur auf dem somalischen Festland gegeben, und falls ja, auf welche Weise wurde dabei zuvor überprüft, ob es sich beim Ziel des geplanten militärischen Vorgehens um zivile Objekte oder um Objekte handelte, die mit der Piraterie in Verbindung standen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat es in den vergangenen drei Jahren kein militärisches Wirken von an EU NAFVOR Somalia Operation Atalanta beteiligten Kräften gegen Infrastruktur auf dem somalischen Festland gegeben.

65. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass "zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für das Militär" nicht ausreichen würden und dass diese Zahl "vielmehr bei drei Prozent liegen" müsse, wie beispielsweise von Alexander Graf Lambsdorff am 30. März 2017 geäußert (www.deutschlandfunk. de/verteidigungsausgaben-fdp-fuer-deutlicheerhoehung.2932.de.html?drn:news id=727474), oder teilt sie die Auffassung zur mehrfach erhobenen "Forderung des NATO-Generalsekretärs Anders Fogh Rasmussen nach höheren Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten", dass ein "erneuter Rüstungswettlauf, wie zu Zeiten des Kalten Krieges, (...) die falsche Antwort" sei, die am 4. Juni 2014 ebenfalls von Alexander Graf Lambsdorff geäußert wurde (www.liberale.de/content/lambsdorff-zur-forderungnach-hoeheren-verteidigungsausgaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 12. April 2017

Die Bundesregierung hat im Juli 2016 das Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr verabschiedet. Darin legt sie u. a. fest, "für die Wirksamkeit unseres zukünftigen gesamtstaatlichen sicherheitspolitischen Engagements (...) insbesondere (...) unser gesamtes außen-, sicherheits- und entwicklungspolitisches Instrumentarium im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen" nachhaltig zu finanzieren, auszugestalten und auszustatten.

Auf dem NATO-Gipfel 2014 in Wales haben die NATO-Mitglieder eine politische Selbstverpflichtung und zweckgebundene Richtungsentscheidung getroffen. Der Wortlaut der relevanten Passage der Gipfelerklärung ist als Beilage beigefügt.

Deutschland erfüllt bereits heute wesentliche Forderungen von Wales. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2018 und zum 51. Finanzplan bis 2021 wider.

Anlage

Gipfelerklärung von Wales (Ausschnitt)

Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Wales

Veröffentlicht am 5. September 2014

- 14. Wir kommen überein, den Trend der rückläufigen Verteidigungshaushalte umzukehren, unsere finanziellen Mittel auf die effizienteste Weise zu nutzen und eine ausgewogenere Teilung von Kosten und Verantwortlichkeiten zu fördern. Unsere Sicherheit und Verteidigung insgesamt hängen davon ab, wie viel wir ausgeben und wie wir es ausgeben. Eine Erhöhung von Investitionen sollte dazu genutzt werden, unsere Prioritäten bei den Fähigkeiten zu verwirklichen; auch werden die Bündnispartner den politischen Willen zeigen müssen, erforderliche Fähigkeiten bereitzustellen und Streitkräfte einzusetzen, wenn sie benötigt werden. Eine stärker aufgestellte wehrtechnische Industrie im gesamten Bündnis mit einer stärkeren wehrtechnischen Industrie in Europa und einer größeren Zusammenarbeit der wehrtechnischen Industrie innerhalb Europas und quer über den Atlantik bleiben für die Bereitstellung der erforderlichen Fähigkeiten von wesentlicher Bedeutung. Die Anstrengungen der NATO und der EU zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten ergänzen sich gegenseitig. Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verpflichtungen werden wir von folgenden Überlegungen geleitet:
 - o Die Bündnispartner, die gegenwärtig den Richtwert der NATO von Ausgaben von mindestens 2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Verteidigung erreichen, werden darauf hinzielen, dies weiter zu tun. Ebenso werden die Bündnispartner, die mehr als 20 Prozent ihres Verteidigungshaushalts für Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, dies weiter tun.
 - o Die Bündnispartner, deren Anteil vom BIP für Verteidigungsausgaben gegenwärtig unter diesem Richtwert liegt, werden:
 - die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen;
 - darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen;
 - darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von 2 Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Fähigkeitsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen
 - Bündnispartner, die gegenwärtig weniger als 20 Prozent ihrer jährlichen Verteidigungsausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, werden darauf abzielen, ihre jährlichen Investitionen innerhalb von zehn Jahren auf 20 Prozent oder mehr der gesamten Verteidigungsausgaben zu erhöhen.
 - o Alle Bündnispartner werden:
 - sicherstellen, dass ihre Land-, Luft- und Seestreitkräfte die innerhalb der NATO vereinbarten Vorgaben zur Verlegbarkeit und Durchhaltefähigkeit sowie andere vereinbarte Leistungskennzahlen erfüllen;
 - sicherstellen, dass ihre Streitkräfte effektiv zusammen operieren können, und zwar unter anderem durch die Umsetzung der innerhalb der NATO vereinbarten Standards und Grundsätze.

66. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern trifft die Aussage der Bundesministerin der Verteidigung Ursula von der Leyen bezüglich der Erhöhung der Verteidigungsausgaben zu, dass "wir alle [...] uns 2014 in Wales verpflichtet haben, innerhalb von 10 Jahren die 2 % zu erreichen" (vgl. Manuskript ihrer Rede bei der Münchener Sicherheitskonferenz am 17. Februar 2017), und wie lautet die Position der Bundesregierung hinsichtlich der Erfüllung des 2-Prozent-Zieles der NATO?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 10. April 2017

Die Bundesregierung steht zu den Beschlüssen des NATO-Gipfels von Wales im Jahr 2014, die auf dem NATO-Gipfel in Warschau im vergangenen Jahr noch einmal bekräftigt wurden. Dort haben die Staats- und Regierungschefs aller NATO-Nationen u. a. vereinbart, dass Bündnispartner, deren Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien gegenwärtig unter dem Richtwert von 2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) liegen, die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen; dass sie darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen; und dass sie darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von 2 Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Planungsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen. Der Wortlaut der relevanten Passage der Gipfelerklärung ist als Beilage beigefügt.

Die Beschlüsse von Wales sind somit eine politische Selbstverpflichtung und zweckgebundene Richtungsentscheidung aller NATO-Mitglieder. Deutschland erfüllt bereits heute wesentliche Forderungen von Wales. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2018 und zum 51. Finanzplan bis 2021 wider.

Es wird zudem auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/11885 verwiesen.

Anlage

Gipfelerklärung von Wales (Ausschnitt)

Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Wales

Veröffentlicht am 5. September 2014

- 14. Wir kommen überein, den Trend der rückläufigen Verteidigungshaushalte umzukehren, unsere finanziellen Mittel auf die effizienteste Weise zu nutzen und eine ausgewogenere Teilung von Kosten und Verantwortlichkeiten zu fördern. Unsere Sicherheit und Verteidigung insgesamt hängen davon ab, wie viel wir ausgeben und wie wir es ausgeben. Eine Erhöhung von Investitionen sollte dazu genutzt werden, unsere Prioritäten bei den Fähigkeiten zu verwirklichen; auch werden die Bündnispartner den politischen Willen zeigen müssen, erforderliche Fähigkeiten bereitzustellen und Streitkräfte einzusetzen, wenn sie benötigt werden. Eine stärker aufgestellte wehrtechnische Industrie im gesamten Bündnis mit einer stärkeren wehrtechnischen Industrie in Europa und einer größeren Zusammenarbeit der wehrtechnischen Industrie innerhalb Europas und quer über den Atlantik bleiben für die Bereitstellung der erforderlichen Fähigkeiten von wesentlicher Bedeutung. Die Anstrengungen der NATO und der EU zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten ergänzen sich gegenseitig. Unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verpflichtungen werden wir von folgenden Überlegungen geleitet:
 - o Die Bündnispartner, die gegenwärtig den Richtwert der NATO von Ausgaben von mindestens 2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Verteidigung erreichen, werden darauf hinzielen, dies weiter zu tun. Ebenso werden die Bündnispartner, die mehr als 20 Prozent ihres Verteidigungshaushalts für Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, dies weiter tun.
 - o Die Bündnispartner, deren Anteil vom BIP für Verteidigungsausgaben gegenwärtig unter diesem Richtwert liegt, werden:
 - die Verteidigungsausgaben nicht weiter kürzen;
 - darauf abzielen, die realen Verteidigungsausgaben im Rahmen des BIP-Wachstums zu erhöhen;
 - darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von 2 Prozent zuzubewegen, um ihre NATO-Fähigkeitsziele zu erreichen und Fähigkeitslücken der NATO zu schließen
 - Bündnispartner, die gegenwärtig weniger als 20 Prozent ihrer jährlichen Verteidigungsausgaben für neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung ausgeben, werden darauf abzielen, ihre jährlichen Investitionen innerhalb von zehn Jahren auf 20 Prozent oder mehr der gesamten Verteidigungsausgaben zu erhöhen.
 - o Alle Bündnispartner werden:
 - sicherstellen, dass ihre Land-, Luft-und Seestreitkräfte die innerhalb der NATO vereinbarten Vorgaben zur Verlegbarkeit und Durchhaltefähigkeit sowie andere vereinbarte Leistungskennzahlen erfüllen;
 - sicherstellen, dass ihre Streitkräfte effektiv zusammen operieren können, und zwar unter anderem durch die Umsetzung der innerhalb der NATO vereinbarten Standards und Grundsätze.

67. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Wie viele Verdachtsfälle, in denen minderjährige Soldatinnen und Soldaten von sexuellen Übergriffen betroffen beziehungsweise an ihnen beteiligt waren, sind der Bundesregierung in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 bekannt, und wie viele zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährige Soldatinnen und Soldaten waren von den aktuell öffentlich gewordenen mutmaßlichen sexuellen Übergriffen in der 4. Kompanie des Gebirgsjägerbataillons 231 betroffen beziehungsweise an ihnen beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 13. April 2017

Auf der Basis des bis zum 28. Februar 2015 gültigen Meldewesens "Besondere Vorkommnisse" sowie des seit dem 1. März 2015 gültigen Meldewesens "Innere und soziale Lage der Bundeswehr" wurde im Zeitraum vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 ein Verdachtsfall sexueller Übergriff bestätigt, von dem eine nicht volljährige Soldatin (17 Jahre) betroffen war.

Hierbei handelt es sich um einen Fall aus dem Jahr 2015, bei dem sich ein unter Alkoholeinfluss stehender männlicher Soldat im Mannschaftsdienstgrad nach einer internen Zugfeier zu einer Soldatin ins Bett legte und diese gegen ihren Willen küssen wollte. Zu weiteren Handlungen kam es nach den Ermittlungen nicht. Der Soldat wurde aufgrund dieses Vorfalls fristlos nach § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr entlassen. Der Sachverhalt wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, die die Ermittlungen im weiteren Verlauf eingestellt hat.

An dem Einzelfall bei der 4. Kompanie des Gebirgsjägerbataillons 231 waren keine minderjährigen Soldatinnen und Soldaten beteiligt bzw. davon betroffen.

68. Abgeordneter

Dr. Alexander S.

Neu

(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Herkunft der am 14. Februar 2017 beim litauischen Parlamentspräsidenten Viktoras Pranckietis um 20:22 Uhr eingegangenen Mail (siehe http://kurzelinks.de/89ly), in der behauptet wurde, deutsche Soldaten hätten ein litauisches Mädchen vergewaltigt (was sich rasch als Fake News herausstellte), insbesondere zu der mit dem Versenden dieser Mail verfolgten Absicht, vor, und welche Konsequenzen hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) aus diesem Vorfall gezogen?

69. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Beweise gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung dafür, dass Russland hinter dem Verschicken dieser Mail vom 14. Februar 2017 an den litauischen Parlamentspräsidenten steckte, und wie erklärt sich die Bundesregierung, dass Litauens Staatspräsidentin Dalia Grybauskaite auf der Münchner Sicherheitskonferenz am 18. Februar 2017 erklärte, sie wisse ganz sicher, dass Russland hinter der Fake-News-Attacke gegen die Bundeswehr stecke (www.tagesschau.de/inland/sicherheitskonferenz-fake-news-101.html), obwohl die Ermittlungen in Litauen dazu immer noch laufen und bislang kein Ergebnis über die Herkunft der Mail zutage gefördert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 7. April 2017

Die Fragen 68 und 69 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum beschriebenen Sachverhalt ermitteln weiterhin die litauischen Behörden. Die vorliegenden Informationen legen eine professionell konzertierte Aktion mit dem Ziel der Verunglimpfung deutscher Soldaten und der NATO-Präsenz in Litauen nahe. Die Bundeswehr wurde von dieser Fake-News-Attacke nicht unvorbereitet getroffen. Die Zusammenarbeit mit den litauischen Behörden wie auch die Bearbeitung des Falles im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verliefen planmäßig und reibungslos. Es besteht daher keine Veranlassung, besondere Konsequenzen zu veranlassen.

Die weitere Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu Einzelheiten nachrichtendienstlicher Zusammenarbeit im Allgemeinen oder zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Nachrichtendiensten im Besonderen und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch nicht explizit berechtigte Personen würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten insgesamt haben.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde den oben geschilderten konkret zu befürchtenden Auswirkungen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte betreffen die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes in ih-

rem Wesensgehalt, so dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre auch kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise der Informationsanspruch der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Im Übrigen wird auf die sogenannte "third-party-rule" verwiesen. Diese wird höchstrichterlich als allgemein geltende Verhaltensregel anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, Rn. 161 ff.).

70. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Von wem erhielt das BMVg in dieser Sache erstmals eine Information (bitte unter Angabe des Datums), und mit welcher Absicht informierte das BMVg am Abend des 15. Februar 2017 die Bundestagsabgeordneten Rainer Arnold (SPD) und Henning Otte (CDU/CSU) über den behaupteten Vorfall in Litauen, aber keine Abgeordneten oder Obleute der Fraktionen DIE LINKE. oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 29. März 2017

Das Bundesministerium der Verteidigung erhielt die Information durch die Meldung des deutschen Kontingentführers in Litauen auf dem Dienstweg über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 15. Februar 2017.

Darüber hinaus pflegt die Bundesregierung einen ständigen Meinungsaustausch mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

71. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Meldungen über den Einsatz der Tornados der Bundeswehr über den Irak und Syrien, wonach am 19. März 2017 die deutschen Flugzeuge Bilder eines Gebäudekomplexes in der Ortschaft Al-Mansura, westlich von Rakka, lieferten, der am folgenden Tag von der US-Koalition bombardiert wurde, wobei 33 Zivilisten starben (tageschau.de 29. März 2017) und wenige Tage später in der Stadt Mossul im Irak mehr als 100 Zivilisten bei US-Luftangriffen getötet wurden, für die ebenfalls Luftaufklärungsbilder genutzt wurden, die Tornados der Bundeswehr vorher aufgenommen hatten, und welche Angaben macht die Bundesregierung dazu, ob diese Luftschläge auf neue gelockerte

Vorgaben von US-Präsident Donald Trump zurückzuführen sind und nunmehr der Einsatz der Bundeswehr-Tornados zur Unterstützung der Luftschläge der US-Koalition beendet wird, um sich nicht mitschuldig zu machen und den Hass in der Bevölkerung nicht weiter zu schüren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 10. April 2017

Es werden grundsätzlich alle Lufteinsätze, bei denen Zivilisten mutmaßlich zu Schaden gekommen sind, durch das für die Operation Inherent Resolve (OIR) zuständige Hauptquartier Combined Joint Task Force OIR untersucht. Dies ist auch bei den in der Fragestellung angesprochenen Vorfällen der Fall.

Nähere Informationen bezüglich des Medienberichts zu Al-Mansura vom 22. März 2017 wurden durch den Generalinspekteur der Bundeswehr am 29. März 2017 in geheimer Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben. Darüber hinaus liegen keine neuen Erkenntnisse vor.

Im zeitlichen Zusammenhang mit den Medienberichten zu zivilen Opfern in Mosul haben deutsche Tornado-Luftfahrzeuge keine Aufklärungsflüge über Mosul durchgeführt. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor.

Im Hinblick auf die Einsatzregeln wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 18/11885 verwiesen.

72. Abgeordnete **Doris Wagner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Nutzung des Fliegerhorstes Lechfeld plant das Bundesministerium der Verteidigung sowohl für den nationalen Betrieb der Bundeswehr als auch im Rahmen bilateraler und multinationaler Vorhaben, und inwiefern ist hierfür ein Ausbau des Standortes geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Der NATO-Flugplatz Lechfeld wird als Ausweichflugplatz für den Bedarfsfall zur Sicherstellung des Einsatz- und Übungsflugbetriebes im Süden Deutschlands und insbesondere für die NATO-Alarmrotte am Standort Neuburg an der Donau weiterbetrieben. Hierzu ist eine Flugbetriebskomponente (Flugplatzstaffel Lechfeld) am Standort Untermeitingen stationiert und dem Taktischen Luftwaffengeschwader 74 am Standort Neuburg an der Donau unterstellt. Die derzeit beabsichtigte zukünftige Nutzung des NATO-Flugplatzes Lechfeld durch die Bundeswehr erfolgt durch die Verlegungen von fliegenden Verbänden und Übungen von Luftstreitkräften.

Es bestehen derzeit keine konkreten Planungen zum nationalen oder multinationalen Betrieb von Luftfahrzeugen am Standort Untermeitingen. Allerdings gibt es bereits erste Überlegungen zur Nutzung des Standortes Untermeitingen, also des Flugplatzes Lechfeld, als Teil eines "logistischen Hubs" im Hinblick auf einen möglichen operationellen Betrieb von 13 Luftfahrzeugen A400M aus dem verbindlichen deutschen Bestellumfang von 53 Luftfahrzeugen A400M in Kooperation mit Anrainerstaaten.

In der derzeitigen Ausbauplanung für den Standort Untermeitingen ist die Aufnahme des Technischen Ausbildungszentrums der Luftwaffe Abteilung Süd vom Standort Kaufbeuren sowie des Führungsunterstützungssektors 1 vom Standort Fürstenfeldbruck vorgesehen.

73. Abgeordnete **Doris Wagner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass für das Fliegerhorst Lechfeld ein neuer Lärmschutzbereich festgelegt werden soll, der eine Verkleinerung der bestehenden Lärmschutzzone vorsieht, und wie ist dies mit den Plänen des Bundesministeriums der Verteidigung vereinbar, künftig u. a. Transportmaschinen vom Typ A400M auf dem Fliegerhorst Lechfeld stationieren und multinational betreiben zu wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Gemäß dem novellierten Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) führt das zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit eine Berechnung des Lärmschutzbereichs am Flugplatz Lechfeld durch.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist für die Einrichtung, Überprüfung und Aufhebung des Lärmschutzbereichs nach dem FluLärmG allein verantwortlich. Die Bundeswehr als Halter des Flugplatzes ist in Bezug auf die Flugbewegungsdaten auskunftspflichtig.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Überlegungen zur Stationierung von Luftfahrzeugen A400M informieren, um frühzeitig eine entsprechende Verständigung in Bezug auf den Lärmschutzbereich herbeizuführen.

74. Abgeordnete **Doris Wagner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Flugmuster sollen künftig auf dem Fliegerhorst Lechfeld stationiert werden, und welche Möglichkeiten haben die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, gegen Verstöße der Fluglärmschutzbestimmungen vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Auf die Antwort zu den Fragen 72 und 73 wird verwiesen.

In Anlehnung an § 32b des Luftverkehrsgesetzes ist auf Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung auch an diesem Flugplatz eine regelmäßig tagende Fluglärmkommission eingerichtet. Die Vertreter der betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise haben in der Fluglärmkommission die Gelegenheit, Anliegen in Bezug auf den militärischen Flugbetrieb im Bereich des Militärflugplatzes vorzutragen.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr beantwortet grundsätzlich Anfragen und Beschwerden zum militärischen Flugbetrieb und ist direkter Ansprechpartner für die Bevölkerung über eine Hotline mit der Rufnummer: 0800-8620730 oder per E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org.

75. Abgeordnete **Doris Wagner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung für die Bewohner der TRA Allgäu (TRA = Temporary Reserved Airspace – militärischer Übungsluftraum) die Lärmbelästigung durch militärische Übungsflüge im Verlauf des Jahres 2016 erhöht – sei es durch eine höhere Anzahl der genehmigten Nachtflüge, eine Ausdehnung der Flugzeiten oder durch den vermehrten Einsatz lauterer Flugmuster?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 11. April 2017

Eine Erhöhung der Lärmbelastung durch den militärischen Flugbetrieb im Bereich der ED-R TRA 207/307 Allgäu kann nicht bestätigt werden. So lagen die Nutzungsstunden in den vergangenen Jahren seit 2013 kontinuierlich bei ca. 600 Stunden im Jahr und die Anzahl der Übungsflüge bei kontinuierlich ca. 1 100. Eine Veränderung der Nutzungszeiten gemäß dem Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland erfolgte in den letzten Jahren nicht. Der Übungsluftraum weist auch in Bezug auf die genutzten Flugzeugmuster keine Auffälligkeiten auf.

76. Abgeordnete **Katrin Werner**(DIE LINKE.)

Wer übernimmt die Schirmherrschaft beim feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr am 24. Mai 2017

in Trier?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Eine Schirmherrschaft besteht nicht.

77. Abgeordnete **Katrin Werner**(DIE LINKE.)

Wie viele Soldaten unter 18 Jahre sollen beim feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr am 24. Mai

2017 in Trier vereidigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Am 24. Mai 2017 werden fünf Soldaten vereidigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

78. Abgeordnete

Katrin Werner

(DIE LINKE.)

Wer wird im Rahmen des feierlichen Gelöbnisses der Bundeswehr am 24. Mai 2017 in Trier Redebeiträge halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Nach derzeitigem Stand werden der Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, Randolf Stich, sowie der Kommandeur des Fallschirmjägerregiments 26, Oberst Andreas Steinhaus, der das Gelöbnis abnehmen wird, eine Rede halten.

79. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Welche Ehrengäste werden zum feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr am 24. Mai 2017 in Trier eingeladen, und welche dieser Gäste haben bereits zugesagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 7. April 2017

Es ist beabsichtigt, als Ehrengäste die Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Wahlkreise Trier und Umgebung sowie den Ältestenrat der Stadt Trier einzuladen. Da die Einladungen noch verschickt werden, können derzeit noch keine Aussagen über Zusagen gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

80. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

In welchen Bereichen waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Teilnehmenden am Bundesfreiwilligendienst (BFD) im letzten statistisch erfassten Jahr anteilig eingesetzt, und wie viele der BFD-Leistenden bezogen während der Zeit ihres BFD Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder eine gesetzliche Rente?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ralf Kleindiek vom 10. April 2017

Ein Bundesfreiwilligendienst kann im sozialen Bereich und in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur und Denkmalpflege sowie im Zivil- und Katastrophenschutz geleistet werden. Belastbare Angaben zur Verteilung der Bundesfreiwilligendienstleistenden auf die unterschiedlichen Einsatzbereiche können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden. Von der erfassten Einsatzstelle kann kein eindeutiger Rückschluss auf die o. g. Bereiche gezogen werden. Auch eine statistische Erfassung von Bundesfreiwilligendienstleistenden, die während ihres BFD Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder eine gesetzliche Rente beziehen, erfolgt nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

81. Abgeordneter Frank Tempel (DIE LINKE.)

Inwiefern darf das Naloxon-haltige Arzneimittel "Nalscue Nasenspray" (0,9 mg/1 ml) der Firma Indivior bei Verschreibungen an opiatabhängige Menschen zur Notfallbehandlung bei Opiatvergiftung nach § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes einzelimportiert werden, und inwiefern dürfen in diesem Zusammenhang Organisationen der Drogenhilfe in Kooperation mit einem Krankenhaus von der neuen Möglichkeit der Bevorratung in angemessenem Umfang nach Artikel 5 Nummer 3 des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes Gebrauch machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. April 2017

Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind und nicht zum Verkehr im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) zugelassen sind, dürfen in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn sie von Apotheken in geringer Menge bestellt und abgegeben werden und für sie hinsichtlich des Wirkstoffs identische und hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbare Arzneimittel nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin müssen solche Arzneimittel in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden.

Da hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbare Arzneimittel im Geltungsbereich des AMG nicht zur Verfügung stehen, ist es grundsätzlich möglich, das in Frankreich rechtmäßig in Verkehr gebrachte Arzneimittel Nalscue® nach Deutschland zu verbringen.

§ 73 Absatz 3 AMG in der Fassung der Änderung durch das GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz sieht vor, dass Arzneimittel von einer Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgenden Apotheke in angemessenem Umfang zur vorübergehenden Bevorratung und zum Zwecke der Verabreichung an einen Patienten des Krankenhauses in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden dürfen. Ein Verbringen von in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimitteln durch eine Krankenhausapotheke zur Abgabe an andere Personen als Patienten des Krankenhauses ist von der Ausnahmeregelung nicht erfasst.

"82.Abgeordneter Frank Tempel (DIE LINKE.) Welche psychischen Wirkungen des Rauchs, der beim Verbrennen bzw. der Pyrolyse von Weihrauch entsteht, sind der Bundesregierung bekannt, und inwiefern erwägt sie, Weihrauch-Zubereitungen dem Betäubungsmittelrecht zu unterstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 1. April 2017

Die Bundesregierung hat aufgrund der besonderen Bedeutung von Weihrauch in Tempeln bereits seit längerem mit dieser Frage gerechnet. Der Bundesregierung ist durchaus bekannt, dass dem Rauch des Weihrauchs lange Zeit halluzinogene Wirkung zugeschrieben wurde. Wissenschaftliche Untersuchungen haben allerdings ergeben, dass es sich dabei um sogenannte alternative Fakten handelt, deren Wahrheitsgehalt sich bei nüchterner Betrachtung mit viel Weihrauch um Nichts zusammenfassen lässt."

83. Abgeordnete

Kathrin Vogler

(DIE LINKE.)

Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, in Verhandlungen mit den an dem Bluter-Skandal beteiligten Pharmaunternehmen bzw. auch mit denjenigen Unternehmen, die an HIV-Medikamenten verdienen, zu erreichen, dass sich diese auch künftig in relevanter Höhe an den Entschädigungsleistungen durch die "Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" beteiligen (vor dem Hintergrund, dass per Änderungsanträge an den "Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften" der Bund mit erhöhten Zahlungen lebenslang garantierte und dynamisierte Leistungen

gewährleisten soll, es sich dabei lediglich um einstellige Millionenbeträge handelt und zum Beispiel die Bayer AG wiederum ein Rekordergebnis in Milliardenhöhe verzeichnet [vgl. www.geschaeftsbericht2016.bayer.de/])?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 10. April 2017

Mit ihren ohne rechtliche Verpflichtung geleisteten Beiträgen tragen die pharmazeutischen Unternehmen dazu bei, dass die Finanzierung der Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen auch im Jahr 2018 gesichert ist. Eine dauerhafte Finanzierung für die Zeit danach wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu diskutieren sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

84. Abgeordneter **Herbert Behrens**(DIE LINKE.)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11367 angekündigte Fördermittelrichtlinie über Zuwendungen für die Ausund Umrüstung von Seeschiffen zur Nutzung von verflüssigtem Erdgas (LNG) als Schiffskraftstoff dem Kabinett zur Abstimmung vorzulegen, und ab wann werden Unternehmen voraussichtlich Förderung im Rahmen dieser Richtlinie beantragen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. April 2017

Eine Kabinettsbefassung der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erarbeiteten Förderrichtlinie ist nicht beabsichtigt. Die Richtlinie befindet sich in der Ressortabstimmung. Nach Abschluss soll zunächst die Richtlinie, dann ein erster Förderaufruf veröffentlicht werden.

85. Abgeordneter **Herbert Behrens**(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung im Falle einer Klage gegen die Pkw-Maut vor dem Europäischen Gerichtshof alle Vorbereitungen zur Erhebung derselben (Ausschreibungen, Stellenbesetzungen etc.) einstellen, bis ein Urteil ergangen ist (bitte begründen), und wann kann die Bundesregierung beim Ausbleiben einer Klage frühestens den Pkw-Maut-Betrieb ausschreiben (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. April 2017

Zu hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung keine Stellung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereitet derzeit die Ausschreibung vor. Mit der Ausschreibung soll so schnell wie möglich begonnen werden.

86. Abgeordneter **Herbert Behrens**(DIE LINKE.)

Um welchen Betrag wurde die Luftverkehrswirtschaft in dieser Legislaturperiode finanziell durch den Bund entlastet (bitte die einzelnen Posten wie z. B. Gebührenübernahmen, Steuervergünstigungen etc. einzeln mit den jeweiligen Beträgen aufführen sowie die Gesamtentlastung angeben), und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, der seitens der Luftverkehrsbranche erhobenen Forderung, die Luftverkehrssteuer abzuschaffen, nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. April 2017

Mit dem Bundeshaushalt 2017 werden Kostenbestandteile der Flugsicherungsgebühren in Höhe von rd. 111 Mio. Euro p. a. vom Bundeshaushalt getragen und den Luftraumnutzern nicht mehr angelastet. Mit dem technischen Umsetzungsmittel einer Kapitalerhöhung bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Höhe von 102 Mio. Euro werden darüber hinaus die Flugsicherungsgebühren der Jahre 2017, 2018 und 2019 im An- und Abflugbereich abgesenkt. Dieses Volumen wirkt zusätzlich zu den gebührensenkenden Maßnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 in Höhe von 500 Mio. Euro.

Die Bundesregierung sieht nach § 26 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes weiterhin davon ab, eine Umsatzsteuer auf dem inländischen Streckenanteil grenzüberschreitender Flüge zu erheben, da eine Besteuerung des inländischen Streckenanteils grenzüberschreitender Beförderungsleistungen im Luftverkehr zu erheblichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen würde, die eine Durchsetzung der Aufhebung der weltweit angewandten Begünstigung auf internationaler Ebene nicht möglich machen.

Im Übrigen und zu den Einzelbeträgen wird auf den Subventionsbericht der Bundesregierung verwiesen.

Eine Abschaffung der Luftverkehrsteuer ist derzeit nicht geplant.

87. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem nach meinen Informationen in einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur diskutierten Vorschlag, wonach die Funktion der Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren bei Projekten der Bundesschienenwege auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen wird, und was wären aus Sicht der Bundesregierung die diesbezüglichen Auswirkungen hieraus (beispielsweise bezogen auf die Dauer der Genehmigungsverfahren und Mitwirkungsmöglichkeiten der durch die jeweiligen Projekte betroffenen Kommunen, Landkreise oder Länder)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. April 2017

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) prüft gegenwärtig, wie die Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes zu verbessern sind. Hierzu wurde ein Bund-Länder-Arbeitskreis "Optimierung der Anhörungsverfahren/Bundesschienenwege" ins Leben gerufen, der die Anhörungsverfahren der planfeststellungsbedürftigen Betriebsanlagen analysieren und Vorschläge zur Optimierung des Verfahrens unterbreiten und auf ihre Effizienz bewerten wird. Dies dient der Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens.

88. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie können nach Ansicht der Bundesregierung Fahrverbote wegen andauernd überschrittener Stickoxid- und ggf. auch Feinstaubkonzentrationen in den Städten ohne eine "blaue Plakette" effizient und effektiv überwacht werden (Hinweis: Das BMVI hatte auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/9512 darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden der Länder auf bestehender Rechtsgrundlage Fahrverbote dergestalt ausgestalten können, dass sie generelle Fahrverbote erlassen und davon Ausnahmen nach der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, für Fahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie "für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und für unabweisbare Bedürfnisse" erlassen können), und inwiefern hält die Bundesregierung die derzeitigen Bußgelder in Höhe von 20 Euro für unzureichend, um Verstöße gegen Fahrbeschränkungen zu vermeiden (vgl. Stuttgarter Polizeipräsident Franz Lutz in der Südwestpresse vom 18. März 2017)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. April 2017

Die Überwachung der in der Straßenverkehrs-Ordnung festgelegten Verkehrsregeln, also auch der Regelungen zu Fahrbeschränkungen als lokale Maßnahme zur Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung, liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Behörden der Länder, sodass diese in eigener Verantwortung entscheiden können, wie sie die Überwachungsmaßnahmen durchführen. Die Geldbuße richtet sich abhängig vom Einzelfall nach der Art und der Schwere des jeweiligen Verstoßes.

89. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass Fluggesellschaften die durch vermeintliche Selbstständigkeit verursachte unsichere Lebenslage von Pilotinnen und Piloten nutzen, um Kosten zulasten der Sicherheit zu sparen, indem sie die Piloten drängen, möglichst wenig Treibstoff zu tanken (www.berliner-zeitung.de/ratgeber/reise/nachflugzeugabsturz-fliegen-piloten-regelmaessigmit-zu-wenig-kerosin--25238318/; www.berlinerzeitung.de/25238318), und welche Folgen hat dies für die Flugsicherheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. April 2017

Die Bundesregierung setzt sich im Bereich der Luftfahrt für hohe Arbeits- und Sozialstandards ein. Scheinselbstständigkeit birgt vielfältige rechtliche Probleme – Auswirkungen auf die Betankung der Flugzeuge werden jedoch nicht gesehen.

90. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung den Natur- und Landschaftsschutz im Alten Land bei Stade im Rahmen des Vorhabens der DB Energie GmbH als Tochterunternehmen der bundeseigenen Deutschen Bahn AG gewährleistet, das im Raum Hollern-Twielenfleth jenseits des bestehenden öffentlichen Stromnetzes den Bau einer drei Kilometer langen 110-Kilovolt-Freileitung eigens zum Transport von Bahnstrom nach Schleswig-Holstein vorsieht und in Kürze starten soll (vgl. www.kreiszeitungwochenblatt.de/buxtehude/panorama/hollerntwielenfleth-bahntochter-will-noch-im-maerzloslegen-d90313.html?cp=Kurationsbox) und bei dem u. a. hunderte Obstbäume gefällt werden sollen (bitte begründen), und falls nein, was will die Bundesregierung unternehmen, um die drohenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zumindest so gering wie möglich zu halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. April 2017

110-Kilovolt (kV)-Bahnstromleitungen gehören zur Infrastruktur der Eisenbahnen des Bundes. Die Errichtung derartiger Anlagen obliegt dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) DB Energie GmbH und erfordert ein Planfeststellungsverfahren, das regelmäßig auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet, und beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Planfeststellungsbehörde durchgeführt wird. In diesem Verfahren besteht die Möglichkeit, private und öffentliche Belange des Naturschutzes einzubringen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

91. Abgeordnete (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Annalena Baerbock europäischen Verhandlungen zu den sogenannten BREF-Standards (BREF - Best Available Techniques Reference Document) für Großfeuerungsanlagen auf 28. April 2017 dafür einsetzen, dass der vorgesehene Standard für Stickstoffoxid (NO_x) von 175 mg/Nm³ europaweit durchgesetzt wird, um einen bestmöglichen Schutz für Gesundheit und Umwelt zu gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. April 2017

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag zu den Emissionsanforderungen für Großfeuerungsanlagen vorgelegt hat. Der Entwurf der Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen sieht unter anderem für Braunkohlestaubfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 300 Megawatt oder mehr und die bis zum 7. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden, eine assoziierte Emissionsbandbreite für Stickstoffoxide von weniger als 85 bis 175 Milligramm pro Normkubikmeter NO_x vor.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes beschreibt diese von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Bandbreite nicht zutreffend den Stand der Technik. Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für eine sachgerecht abgeleitete Bandbreite einsetzen.

92. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)

In welcher Relation würde der von der Bundesregierung auf 12 Mio. Euro geschätzte Anteil des Bundes am Planungs- und Verwaltungsaufwand der seitens des US-Militärs geplanten Erweiterung der Airbase Ramstein mitsteigen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 18/11814), wenn die Gesamtkosten die veranschlagten 95 Mrd. US-Dollar übersteigen sollten, und ist dieser Beitrag gemäß dem NATO-Truppenstatut, den konkretisierenden Auftragsbauengrundsätzen oder anderer Vereinbarungen auf einem bestimmten Niveau gedeckelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. April 2017

Einleitend weise ich darauf hin, dass ich bei der Beantwortung Ihrer Frage davon ausgehe, dass in der Frage nur versehentlich von 95 Mrd. US-Dollar die Rede ist und tatsächlich 95 Mio. US-Dollar gemeint sind.

Entsprechend den "Auftragsbautengrundsätze 1975 (ABG 75)" entschädigen die US-Streitkräfte den Bund für die Kosten der Bundesbauverwaltung bei großen Baumaßnahmen pauschal mit 5,6 Prozent der Baukosten. Dieser Betrag deckt nicht die gesamten Kosten, die der Bund für die Tätigkeit der Bauverwaltung und der von ihr beauftragten Planer und Ingenieure aufwendet (in der Regel ca. 25 Prozent der Baukosten). Steigen also die Baukosten bei den genannten Bauprojekten auf der Airbase Ramstein, die derzeit auf 95 Mio. US-Dollar geschätzt werden, erhöht sich zwar die Entschädigung, die der Bund von den US-Streitkräften erhält, aber auch anteilig der Finanzierungsbeitrag, den der Bund aufwendet.

93. Abgeordneter Christian Kühn (Tübingen) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie viel Kosten der Unterkunft und Wohngeld hat der Bund seit 2003 an die Länder gezahlt (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. April 2017

Die Ausgaben des Bundes für die Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (seit dem Jahr der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005) und für die Beteiligung am Wohngeld (seit 2003) haben sich wie folgt entwickelt:

Beteiligungen d	les	Bundes	in	Mio.	Euro
-----------------	-----	--------	----	------	------

Jahr	Leistungen der Unterkunft und Heizung	Wohngeld
2003	_	2.791
2004	_	3.009
2005	3.533	1.085
2006	4.017	956
2007	4.332	876
2008	3.889	772
2009	3.515	784
2010	3.235	881
2011	4.855	745
2012	4.838	592
2013	4.685	493
2014	4.162*	422
2015	5.249*	340
2016	5.384	573

^{*} Hinweis zu den Ausgaben der Jahre 2014 und 2015 für die Kosten der Unterkunft: Im Jahr 2014 erfolgte eine Aufrechnung des Bundes gegenüber 14 Ländern für die aus Sicht des Bundes zu viel erhaltenen Beträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen des Jahres 2012 in Höhe von rd. 0,3 Mrd. Euro. Ohne diese Aufrechnung wären die Ausgaben im Jahr 2014 um rd. 0,3 Mrd. Euro höher ausgefallen. Infolge des Bundessozialgericht (BSG) – Urteils vom 10. März 2015 zur Spitzabrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgte im Jahr 2015 die Rückzahlung der im Jahr 2014 einbehaltenen Beträge sowie der aufgrund des Urteils zu zahlenden Zinsen an die Länder.

94. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wurden die steuergeldfinanzierten Plakate mit den "Bauernregeln" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) dem Deutschen Tierschutzbüro e. V. unentgeltlich zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. April 2017

Die Adaption unserer Bauernregeln durch Dritte geschieht ohne Einverständnis und Zutun des Bundesumweltministeriums.

95. Abgeordneter Max Straubinger (CDU/CSU)

Warum wird die diffamierende Kampagne nun doch mit den Werbemitteln des BMUB weitergeführt, obwohl sich die Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks für die Bauernregeln-Kampagne, welche Landwirte pauschal beleidigt und diffamiert, entschuldigt hat und die Kampagne offiziell eingestellt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. April 2017

Der in Ihrer Frage enthaltenen Behauptung, wonach die Kampagne "Gut zur Umwelt. Gesund für alle." des BMUB "Landwirte pauschal beleidigt und diffamiert", widerspreche ich ausdrücklich. Im Übrigen ist die Kampagne abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

96. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie weit ist der Umsetzungsstand bei der Einführung einer Open-Access-Klausel bei durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 7. April 2017

Seit Oktober 2016 ist eine Open-Access-Klausel sowohl Bestandteil der Förderrichtlinien als auch der Zuwendungsbescheide der Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

97. Abgeordneter Swen Schulz (Spandau) (SPD) Inwieweit ist die angestrebte, großflächige Einführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens für die Hochschulzulassung zum Wintersemester 2017/2018 – unter Angabe des aktuellen Standes der Implementierung insbesondere auch im Bereich der Medizinstudiengänge, der administrativen und technischen Vorbereitung sowie der Zahl der beteiligten Hochschulen, der Zahl der beteiligten Studiengänge und der Zahl der angebotenen Studienplätzen - sichergestellt, und mit welchen Aufgaben befasst sich die in diesem Zusammenhang bei der Stiftung für Hochschulzulassung neu eingerichtete Task Force - unter Angabe der noch zu erledigenden Aufgaben und ggf. eines neuen angestrebten, flächendeckenden Einführungstermins?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. April 2017

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist eine Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund. Grundlage für ihre Errichtung und Zusammensetzung ist das Errichtungsgesetz vom 18. November 2008, das die Überführung der ehemals als Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bekannten Anstalt des öffentlichen Rechts in die Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts ermöglichte. Der Stiftungsrat als oberstes Entscheidungsgremium setzt sich paritätisch aus Hochschulund Ländervertretern zusammen. Der Bund ist für die Vergabe von Studienplätzen und für die Stiftung seit 2008 nicht mehr zuständig.

Die Stiftung für Hochschulzulassung betreibt das Bewerbungsportal von hochschulstart.de. Nach deren Einschätzung läuft das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV 1.0) technisch stabil. Die Anzahl der koordinierten Studiengänge steigt kontinuierlich an. Die Zahl der am DoSV teilnehmenden Hochschulen ist in diesem Jahr, verglichen mit dem vorangegangenen Sommersemester, erneut gestiegen (Sommersemester 2017: 54 Hochschulen, Sommersemester 2016: 38 Hochschulen, Sommersemester 2015: 35 Hochschulen). Die Stiftung rechnet mit ca. 125 bis 130 Hochschulen (von ca. 180 in Betracht kommenden), die zum nächsten Wintersemester 2017/2018 teilnehmen werden (plus ca. 25 Prozent im Vergleich zum Wintersemester 2016/2017). Ebenfalls ist mit einer Steigerung der über das DoSV koordinierten Studienangebote auf ca. 1 050 bis 1 150 zu rechnen (plus ca. 40 Prozent). Das Ziel einer Vollabdeckung wird zum Verfahren für das Wintersemester 2018/2019 angestrebt.

Was die Implementierung im Bereich der Medizinstudiengänge betrifft, so verfolgt die Stiftung für Hochschulzulassung das Ziel, das Zentrale Vergabeverfahren für die medizinischen Studiengänge neu zu entwickeln und es im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens abzubilden, so dass sich die Studieninteressierten mittelfristig nur über ein einheitliches Portal für zulassungsbeschränkte Studiengänge bewerben müssen. Auf diese Weise wird auch ein Abgleich zwischen Studienangeboten des Zentralen Verfahrens und solchen der örtlichen Zulassungsverfahren (bisheriges DoSV 1.0) ermöglicht. Leider hat sich das ursprünglich gesetzte ehrgeizige Ziel eines erstmaligen Einsatzes des DoSV 2.0 zum Wintersemester 2018/2019 als nicht haltbar erwiesen. Hierfür waren nach Einschätzung der Stiftung für Hochschulzulassung folgende Ursachen maßgeblich:

- die fachliche und technische Komplexität der Aufgabe, deren tatsächliches Ausmaß sich erst im Verlauf der Implementierung abgezeichnet hat und weiter abzeichnen wird,
- der damit einhergehende gestiegene Bedarf an einer abschließenden detaillierten Testphase,
- die Bindung von Entwicklungskräften für den Betrieb, die technische Weiterentwicklung und die flächendeckende Etablierung des bestehenden DoSV-Systems (1.0),
- eine in diesem Ausmaß nicht absehbare Personalfluktuation mit der sich daraus ergebenden Notwendigkeit ständig neuer Einarbeitung und

der gesundheitsbedingte Ausfall des gut eingearbeiteten Projektleiters

Um den effektiven Abbau technischer Hürden zu adressieren, hat der Stiftungsrat einen Beirat geschaffen, der sich zu gleichen Teilen aus länder- und hochschulseitigen Mitgliedern des Stiftungsrates zusammensetzt. Der Beirat koordiniert im engen Dialog mit externen Experten die notwendigen Projektarbeiten und wird zu gegebener Zeit eine aktualisierte Aussage zum Starttermin des DoSV 2.0 abgeben.

Unabhängig von der Terminfrage ist nach Einschätzung der Stiftung für Hochschulzulassung das Software-Projekt für eine technisch neu aufgestellte Abwicklung des Zentralen Vergabeverfahrens für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge auf einem guten Weg. Bis zur Ablösung durch das DoSV 2.0 ist nach deren Bekunden der sichere Betrieb des bestehenden Zentralen Verfahrens durch die Kooperation mit Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) gewährleistet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

98. Abgeordneter Niema Movassat (DIE LINKE.)

Wie gedenkt die KfW nach Informationen der Bundesregierung mit Protesten und konkreten Forderungen der Bewohner des Sno-Tales in der Kazbegi-Region (Georgien) umzugehen (http:// greenalt.org/wp-content/uploads/2016/11/Statement of Kazbegi region citizens.pdf), die ihre Gesundheit und ihre Landwirtschaft vom Bau einer Hochspannungsleitung, deren Finanzierung die KfW erwägt, in unmittelbarer Nähe ihrer Häuser und auf ihren Feldern bedroht sehen, und wie rechtfertigt sie den Umstand, die Einrichtung des Kazbegi-Nationalparks zu finanzieren (www.moe.gov. ge/en/news/617-kfw-will-fund-for-establishmentof-kazbegi-and) und gleichzeitig die Finanzierung einer Hochspannungsleitung anzubahnen, die diesen Nationalpark beeinträchtigen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 10. April 2017

Die Bundesregierung legt besonderen Wert auf die Einhaltung internationaler Standards für Umwelt- und Sozialverträglichkeit in Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) und hat die KfW sowie andere Durchführungsorganisationen darauf verpflichtet, diese Standards in allen Projekten einzuhalten.

Nach Informationen der Bundesregierung hat die KfW dies im Falle der genannten Finanzierung uneingeschränkt getan. Die Übertragungsleitung wurde im Einklang mit den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank, der Europäischen Union (EU), den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den georgischen Vorgaben geplant. Unter anderem wurde die lokale Bevölkerung durch öffentliche Anhörungen über die Planung und Umsetzung des Vorhabens informiert und ein funktionierender Beschwerdemechanismus eingerichtet. Mindestabstände der Leitung zu Wohnbebauung werden ebenso eingehalten wie EU-Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung. Umsiedlungen sind nicht vorgesehen. Personen, die durch eingeschränkte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen direkt unter der Übertragungsleitung betroffen sind, werden gemäß einem mit der Bevölkerung abgestimmten Mechanismus kompensiert.

Ein Widerspruch zwischen der Finanzierung der Übertragungsleitung und des Kazbegi-Nationalparks ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennbar, da die Übertragungsleitung vollständig außerhalb der geschützten Flächen verläuft.

Die KfW hat den Nichtregierungsorganisationen, die das in Ihrer Anfrage zitierte Schreiben veröffentlicht haben, mehrfach Gespräche angeboten, darauf aber keine Rückmeldung erhalten. Am 29. März dieses Jahres hat sich die Organisation "Mountain Development Center" erstmalig mit einer Gesprächsbitte an die deutsche Botschaft in Tiflis gewandt. Diesen Wunsch wird die Botschaft zusammen mit der KfW aufgreifen.

99. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Wofür wurden die Finanzmittel, die die Bundesregierung seit der Gründung der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) für diese bereitgestellt hat, bisher verwendet (bitte Anteil der Finanzmittel, die der FCPF bereits für konkrete Maßnahmen ausgegeben hat, ebenso anführen wie die Höhe der Mittel, die jeweils für administrative Tätigkeiten sowie resultatbasierte Zahlungen, aufgewendet wurden), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil, der FCPF sei der ineffizienteste Weg, den es je zum Schutz von Wäldern gegeben habe (www.redd-monitor.org/2017/03/29/the-most-cost-inefficient-tree-saving-scheme-ever-the-forest-carbon-partnershipfacility/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 10. April 2017

Auf der Grundlage des öffentlich verfügbaren Jahresfinanzbericht 2016 der FCPF (Forest Carbon Partnership Facility) stellen sich die Verwaltungskosten der FCPF (Readiness Fund und Carbon Fund) wie folgt dar:

	Readiness Fund (%)	Readiness Fund (abgeflossene Mittel in Mio. USD)	Carbon Fund (%)	Carbon Fund (abgeflossene Mittel in Mio. USD)	FCPF Gesamt (%)	FCPF Gesamt (in Mio. USD)
Verwaltungskosten	10,4	14,94	24,7*	3,59	11,7*	18,53
Länderunterstützung	89,6	128,93	75,3	10,95	88,3	139,88
Ergebnisbasierte	-	-	0	0	0	0
Zahlungen						
Gesamt	100	143,87	100	14,54	100	158,41

^{*} Insgesamt ist der Carbon Fund mit 749,6 Mio. USD zur Zahlung ergebnisbasierter Finanzierung ausgestattet. Es ist zu erwarten, dass diese Mittel ab 2018 abfließen. Der Anteil der Verwaltungskosten der FCPF wird dann insgesamt drastisch sinken und im einstelligen Bereich liegen. Schon jetzt liegen die Verwaltungskosten der FCPF mit insgesamt 11,7 Prozent im marktüblichen Bereich.

Da die Verwaltungskosten der FCPF im marktüblichen Bereich liegen, teilt die Bundesregierung das Urteil aus dem Bericht des REDD-Monitors nicht.

Berlin, den 13. April 2017